

Abfallentsorgungseinrichtung des
Landkreises Kaiserslautern,
Kaiserslautern

Wirtschaftsjahr 2020

Bericht

über die Prüfung des
Jahresabschlusses und Lageberichts zum
31. Dezember 2020

DORNBACH GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft
Niederlassung Mainz

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Prüfungsauftrag	3
B. Grundsätzliche Feststellungen	5
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den gesetzlichen Vertreter, den Landrat des Kreises Kaiserslautern	5
C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	8
D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	13
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	18
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	18
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	18
2. Jahresabschluss	18
3. Lagebericht	19
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	19
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	19
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	20
3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	20
4. Zusammenfassende Beurteilung	20
III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	20
1. Vermögenslage	21
2. Finanzlage (Kapitalflussrechnung)	23
3. Ertragslage	24
F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	27
I. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	27
G. Schlussbemerkung	28

Anlagen

1. Bilanz zum 31. Dezember 2020
2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2020
3. Anhang für das Wirtschaftsjahr 2020
4. Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020
5. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
6. Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG
7. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

A. Prüfungsauftrag

Der Landrat des Kreises Kaiserslautern der

Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern,

Kaiserslautern,

– im Folgenden auch "Einrichtung" genannt –

hat uns als Einrichtungsleiter beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020 der Einrichtung nach berufsüblichen Grundsätzen zu prüfen und über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Der vorliegende Prüfungsbericht ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

Dem Prüfungsauftrag vom 20. Mai 2020 lag der Beschluss des Kreistags vom 27. April 2020 zugrunde, auf dem wir zum Abschlussprüfer gewählt wurden. Wir haben den Auftrag mit Schreiben vom 27. Juli 2021 angenommen.

Die Einrichtung ist aufgrund handelsrechtlicher Vorschriften nicht prüfungspflichtig. Die Prüfungspflicht ergibt sich aus § 89 Abs. 1 GemO, i.V.m. § 57 Landkreisordnung (LKO). Die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften kommen zur Anwendung.

Bei unserer Prüfung waren auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 89 Abs. 3 GemO i.V.m. § 57 Abs. 1 LKO i.V.m. § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu beachten; wegen Einzelheiten siehe auch Abschnitt D. und F. des Berichts.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.) erstellt wurde.

Der Bericht enthält in Abschnitt B. vorweg unsere Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den Landrat des Kreises Kaiserslautern.

Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten D. und E. im Einzelnen dargestellt. Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird in Abschnitt C. wiedergegeben.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1), der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und dem Anhang (Anlage 3), sowie den geprüften Lagebericht (Anlage 4) beigefügt.

Der Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017" zugrunde.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den gesetzlichen Vertreter, den Landrat des Kreises Kaiserslautern

Der Landrat des Kreises Kaiserslautern hat im Lagebericht (Anlage 4) und im Jahresabschluss (Anlagen 1 bis 3), insbesondere im Anhang die wirtschaftliche Lage des Unternehmens beurteilt.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung durch den Landrat des Kreises Kaiserslautern im Jahresabschluss und im Lagebericht Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Unternehmens unter Berücksichtigung des Lageberichts ein. Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Unternehmens ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben.

Folgende Kernaussagen im Lagebericht sind hervorzuheben:

- Das Jahresergebnis des Wirtschaftsjahres 2020 weist einen Jahresverlust von TEUR 407 (im Vorjahr Jahresgewinn v. TEUR 73) aus. Hierin sind T€ 413 an Erträgen aus der Auflösung von Gebührenausgleichsrückstellungen für 2020 enthalten.
- In 2017 wurden die Modalitäten der Bildung von Rückstellungen für Pensionen- und Beihilfen für die im Abfallwirtschaftsbetrieb tätigen Beamten geändert. Die bislang im Haushalt des Landkreises gebildeten Rückstellungen werden seitdem in der Abfallwirtschaftseinrichtung abgebildet und wirtschaftlich getragen.
- Die Auswirkungen, die die Corona-Pandemie 2020 und 2021 insgesamt auf die wirtschaftliche Situation der Einrichtung haben wird, sind derzeit nicht hinreichend sicher und umfänglich zu beurteilen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass verschiedene Abfallströme sich, insbesondere aufgrund der vorübergehenden Veränderungen der gesamten Arbeitswelt, untereinander verschieben werden, was sich auch in der Wirtschaftsführung der Einrichtung bereits abgebildet hat. U.a. sind Umsatzeinbrüche, insbesondere im gewerblichen Bereich aufgrund der temporären Schließung verschiedener Einrichtungen, verbunden mit dem Abzug gewerblicher Entsorgungseinrichtungen zu erkennen. Eine valide Aussage zum Umfang und zur Höhe aller Entwicklungen kann erst zum Ende des Jahres 2021 hin getroffen werden.

-
- Da die bisherigen Ziele aus dem ersten gemeinsamen Abfallwirtschaftskonzept 2015-2020 nahezu vollständig umgesetzt waren, war dieses ab dem Jahr 2020 bis 2023 fortzuschreiben. Hierzu hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 26. November 2018 beschlossen, wieder ein gemeinsames Abfallwirtschaftskonzept der ZAK sowie der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern zu erstellen, das den gesetzlichen Bestimmungen gerecht wird und das den unterschiedlichen Organisations- und Servicestrukturen der jeweiligen Einrichtungen hinreichend Rechnung trägt. Der Entwurf des Konzepts wurde am 27. Mai 2020 im Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss sowie in Kreisausschuss und Kreistag vorberaten. Der ausschließlich den Landkreis Kaiserslautern betreffenden Teil wurde vom Kreistag beschlossen. Das durchzuführende Beteiligungsverfahren sowie die Anhörung der Verbände sind abgeschlossen. Es ist beabsichtigt, das finale Konzept mit dem allgemeinen öRE-übergreifenden Teil in der Sitzung des Kreistages am 05. Juli 2021 zu verabschieden.
 - Hinsichtlich der Entsorgungsgebühren ist zu erwarten, dass diese aufgrund verschiedener Umstände ab dem Jahr 2022 deutlich ansteigen werden.
 - Die Gebührenentgelte für thermisch zu entsorgende Abfälle der GML, werden im Jahr 2022 aufgrund der aktuellen Preisentwicklung angehoben.
 - Diese Kostensteigerungen, waren im Zeitpunkt der Aufstellung der Gebührenkalkulation 2021 bis 2023 so nicht absehbar und sind deshalb nicht Bestandteil des für diesen Zeitraum ermittelten Gesamtgebührenbedarfs und der Gebührenplankalkulation bis 2023. Der Verwaltungsrat der ZAK hat diesbezüglich am 17. Juni 2021 beschlossen, die laufende Gebührenplankalkulationsperiode 2021-2023 zum 31. Dezember 2021 zu unterbrechen und die Gebühren für die Kalkulationsperiode unter Berücksichtigung der vorgeannten Prämissen neu zu kalkulieren.
 - Am 30. März 2020 konnte die Einrichtung mit dem für den Landkreis zuständigen gemeinsamen Vertreter der dualen Systeme (Interseroh Dienstleistungs-GmbH) eine Abstimmungsvereinbarung schließen (rückwirkend zum 01. Januar 2019). Für die Jahre 2022 ff. ist in 2021 eine neue Abstimmung mit den dualen Systemen zu vereinbaren. Diese kann sinnvollerweise jedoch erst dann geschlossen werden, wenn die Ergebnisse der Ausschreibung aus der PPK-Vermarktung vorliegen.
 - Das Betriebsergebnis BgA DSD 2020 verbessert sich um TEUR 2 gegenüber der Planung auf TEUR 138.
 - Vor dem Hintergrund der mit den dualen Systemen neu geschlossenen Vereinbarung und der damit verbundenen gewinnrelevanten Verschiebung aus dem hoheitlichen Bereich in den Betrieb gewerblicher Art, ist jedoch diese bisherige Praxis der Vergangenheit generell in Frage zu stellen, da diese dem Gebührenhaushalt damit entzogen sind.

- Der Kreistag hat daher am 08. Februar 2021 im Rahmen seiner Entscheidung über die Verwendung des Jahresgewinns 2019 beschlossen, von einer Ausschüttung wie in den Vorjahren abzusehen und den Gewinn aus dem Bereich BgA als Ertragszuschuss im hoheitlichen Bereich der Einrichtung selbst zu vereinnahmen um diesen dort zur direkten Entlastung der Gebührenzahler heran zu ziehen.
- Nach derzeitigem Kenntnisstand ist in der laufenden Gebührenplankalkulationsperiode 2021-2023 von einem Gebührenbedarfsvolumen auszugehen, dass die Ansätze aus der aktuellen Gebührenkalkulation deutlich übersteigen und damit zu Gebührenunterdeckungen in den kommenden beiden Jahren führen könnte. Sollten sich die obigen Annahmen als zutreffen erweisen, wird dies im kommenden Kalkulationszeitraum 2024-2026 zu einer deutlichen Steigerung der Abfallgebühren führen.

Die oben angeführten Hervorhebungen werden in Abschnitt E. III. durch analysierende Darstellungen wesentlicher Aspekte der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ergänzt.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage der Einrichtung einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch den Landrat des Kreises Kaiserslautern ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020 (Anlage 4) der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern, Kaiserslautern, unter dem Datum vom 17. September 2021 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern, Kaiserslautern

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern, Kaiserslautern, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern, Kaiserslautern, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Einrichtung zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage der Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 89 GemO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Einrichtung vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage der Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage der Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Einrichtung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit der Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Einrichtung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Einrichtung.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 (Anlagen 1 bis 3) und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020 (Anlage 4) sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und der sie ergänzenden Bestimmungen .

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt eine unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffende Vorstellung von der Lage der Einrichtung einschließlich der wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung vermittelt. Die Prüfung hat sich auch darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind (§ 317 Abs. 2 HGB).

Nach § 89 Abs. 3 GemO i.V.m. § 57 LKO (Landkreisordnung) wurde der Gegenstand der Prüfung um die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) erweitert. Über die vorgenannte Prüfung wird in Abschnitt F. gesondert berichtet.

Gemäß § 89 Abs. 3 GemO i.V.m. § 57 LKO und § 4 KomEinrPrV RP (Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen) erstreckte sich unsere Prüfung auch auf die Feststellung, ob

1. die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen sowie die Betriebssatzung und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet sind,
2. der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der Einrichtung erwecken,
3. die wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind; die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der geprüften Einrichtung, eventuelle verlustbringende Geschäfte sowie die Ursachen der Verluste und des Jahresverlustes sind darzustellen,
4. die Geschäftsführung Anlass zu Beanstandungen gibt.

Bei Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet.

Der Landrat des Kreises Kaiserslautern der Einrichtung ist für die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht, die dazu eingerichteten internen Kontrollen sowie für die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von der Leitung der Einrichtung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, hat sich unsere Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann (§ 317 Abs. 4a HGB).

Die Prüfungsarbeiten haben wir in der Zeit vom 30. August 2021 bis zum 17. September 2021 in den Geschäftsräumen des Landkreises in Kaiserslautern und in unserem Büro in Mainz durchgeführt.

Aufgrund der anhaltenden Auswirkungen der SARS CoV-2/Covid-19-Pandemie wurden die Prüfungshandlungen nicht ausschließlich vor Ort in den Räumlichkeiten der Einrichtung in Kaiserslautern, sondern auch mit Hilfe von Telefonaten und per Cloud-Zugang durchgeführt (remote audit). Alle zur Prüfung notwendigen Dokumente wurden uns elektronisch zur Verfügung gestellt. Bestätigungsschreiben Dritter lagen uns im Original vor. Prüfungshemmnisse ergaben sich durch diese Art der Prüfungsdurchführung nicht.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von der Dr. Burret GmbH geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 1. Dezember 2020 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2019; er wurde mit Beschluss des Kreistags vom 18. Februar 2021 unverändert festgestellt.

Gemäß IDW PS 205 haben wir im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanzwerte folgende zusätzlich erforderlichen Prüfungshandlungen durchgeführt:

- Durchsicht des Prüfungsberichts des Vorjahresprüfers
- Prüfung der gesellschaftsrechtlichen Grundlagen

Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen und die Belege sowie das Akten- und Schriftgut der Einrichtung.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Leitung der Einrichtung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns die Leitung der Einrichtung in der berufsüblichen Vollständigkeits-

erklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände/Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres haben sich nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Einrichtung wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.

Bei Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert – jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung – so angelegt, dass wir Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Einrichtung wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit hätten erkennen müssen.

Im Rahmen der Prüfung werden die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Einrichtung abzugeben.

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung der Einrichtung und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde (risikoorientierter Prüfungsansatz). Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Branchenrisiken, Unternehmensstrategie und die daraus resultierenden Geschäftsrisiken sind aus der Prüfung des Vorjahresabschlusses, aus Gesprächen mit Mitarbeitern der Einrichtung bekannt.

Aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Entwicklung des Anlagevermögens,
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen,
- Umsatzerlöse,
- Materialaufwand.

Ausgehend von einer vorläufigen Beurteilung des IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durch bewusste Auswahl durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Analytische Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen von Vorjahresvergleichen einzelner Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie bei der Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vorgenommen.

Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten der Einrichtung haben wir Bankbestätigungen sowie Saldenbestätigungen für Forderungen und Verbindlichkeiten eingeholt.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Das Rechnungswesen (Finanz- und Anlagenbuchhaltung) der Einrichtung erfolgt durch ein IT-System unter Verwendung der Programme KIS-Fibu und KAVE-Modul-Abfallwirtschaft. Aktuelle Softwarebescheinigungen wurden nicht vorgelegt. Förmliche Freigabeerklärungen haben gem. § 28 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 und § 29 Abs. 2 Nr. 2a GemHVO durch die Leitung der Einrichtung zu erfolgen. Eine förmliche Freigabeerklärung durch den damaligen Landrat wurde uns vorgelegt.

Das von der Einrichtung eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der von uns geprüften Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Wirtschaftsjahres ordnungsgemäß geführt.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen (einschließlich Belegwesen, internes Kontrollsystem, Kostenrechnung und Planungsrechnungen) nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

2. Jahresabschluss

Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 wurde nach den handelsrechtlich geltenden Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung der Bilanz (Anlage 1) erfolgt nach dem Schema des § 266 Abs. 2 und 3 HGB.

Die Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt. Die Formvorschriften der der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz wurden beachtet.

Soweit in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung Darstellungswahlrechte bestehen, erfolgen die entsprechenden Angaben weitgehend im Anhang.

In dem von der Einrichtung aufgestellten Anhang (Anlage 3) sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt.

Die Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB ist bezüglich der Angaben zu den Gesamtbezügen der Werkleitung (§ 285 Nr. 9a HGB) im Anhang zu Recht in Anspruch genommen worden.

Der Jahresabschluss entspricht nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

3. Lagebericht

Der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020 (Anlage 4) entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss sowie mit den von uns bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Er vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Einrichtung. Unsere Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt und die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB vollständig und zutreffend sind.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht und in seiner Gesamtaussage, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Einrichtung vermittelt (§ 264 Abs. 2 HGB).

Im Übrigen verweisen wir hierzu auch auf die analysierende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Abschnitt E. III..

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

Die allgemeinen Grundsätze über die Bewertung und die Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden wurden beachtet. Hinsichtlich der einzelnen angewandten und geprüften Bewertungsgrundlagen und -methoden verweisen wir auf die Ausführungen der Einrichtung im Anhang (Anlage 3) sowie unsere Darstellung unter "D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung".

Bilanzierungswahlrechte wurden nicht in Anspruch genommen. Bewertungswahlrechte wurden unverändert gegenüber dem Vorjahr angewandt. Eine Änderung bei der Ausnutzung von Ermessensspielräumen ergab sich nicht. Ermessensspielräume wurden dem Grundsatz der kaufmännischen Vorsicht folgend ausgeübt.

Im Übrigen verweisen wir hierzu auf die Ausführungen im Anhang (Anlage 3).

3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Über sachverhaltsgestaltende Maßnahmen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben, ist nicht zu berichten.

4. Zusammenfassende Beurteilung

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Einrichtung vermittelt.

III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt.

1. Vermögenslage

Vermögensstruktur

	2020		2019		+/- TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Immaterielle Vermögensgegenstände	53	2	88	3	-35
Sachanlagen	345	11	22	1	323
Langfristig gebundenes Vermögen	398	13	110	4	288
Vorräte	1	0	0	0	1
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.770	53	2.321	72	-551
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	30	1	16	1	14
Sonstige Vermögensgegenstände	14	0	35	1	-21
Rechnungsabgrenzungsposten	19	1	21	1	-2
Kurzfristig gebundenes Vermögen	1.834	55	2.393	75	-559
Liquide Mittel	1.039	32	648	21	391
	3.271	100	3.151	100	120

Kapitalstruktur

	2020		2019		+/- TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Stammkapital	55	2	55	2	0
Zweckgebundene Rücklagen	585	18	585	19	0
Gewinnvortrag	344	11	352	11	-8
Jahresergebnis	-407	-12	73	2	-480
Eigenkapital	577	19	1.065	34	-488
Pensionsrückstellungen	290	9	261	8	29
Langfristiges Fremdkapital	290	9	261	8	29
Steuerrückstellungen	65	2	70	2	-5
Kurzfristige Sonstige Rückstellungen	29	1	458	15	-429
Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften	94	3	109	3	-15
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.020	60	1.018	33	1.002
Verbindlichkeiten gegenüber Einrichtungsträgern	65	2	66	2	-1
Übrige Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten	131	4	104	3	27
Kurzfristiges Fremdkapital	2.404	72	1.825	58	579
	3.271	100	3.151	100	120

Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses

Beim Anlagevermögen stehen den Investitionen von TEUR 330 Abschreibungen von TEUR 42 gegenüber. Die wesentlichen Zugänge betreffen dabei die Anschaffung von rund 50.000 Restmüll- und 28.000 Biomülltonnen in Höhe von TEUR 322.

Der Rückgang der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ist im Wesentlichen auf eine Erhöhung der Mahnläufe zurückzuführen, welche im Vorjahr z.T. ausgeblieben waren. Dabei verminderten sich größtenteils Forderungen an die Systembetreiber Der Grüne Punkt (TEUR 103; i.Vj.: TEUR 237), Interseroh (TEUR 11; i.Vj.: TEUR 97), BellanVision GmbH (TEUR 23; i.Vj.: TEUR 89), Reclay Systems GmbH (TEUR 17; i.Vj.: TEUR 75) und Zentek GmbH & Co. KG (TEUR 17; i.Vj.: TEUR 75). Weiterhin verminderten sich Forderungen an die U.S. Army Garrison Kaiserslautern (TEUR 109; i.Vj.: TEUR 200) sowie der Forderungen an Sammelbürger Abfall (TEUR 248; i.Vj.: TEUR 383).

Zur Häufigkeit der Mahnläufe wird in Anlage 6 (Fragenkreis 3f) noch einmal gesondert Stellung genommen.

Der Anstieg der liquiden Mittel, ebenso wie der damit verbundene Anstieg der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, sind auf ausbleibende Zahläufe im Monat Dezember zurückzuführen. Darüber hinaus verweisen wir auf die Darstellung der Kapitalflussrechnung im folgenden Abschnitt.

Aufgrund des Jahresverlustes in Höhe von TEUR 407 verringert sich das Eigenkapital auf TEUR 577 (i.Vj.: TEUR 1.066).

Bei den Rückstellungen ist der Rückgang im Wesentlichen auf die Auflösung der Gebührenausgleichsrückstellung in Höhe von TEUR 413 zurückzuführen. Demgegenüber steht eine Zuführung zu den Pensionsrückstellungen in Höhe von TEUR 29.

2. Finanzlage (Kapitalflussrechnung)

Zur Beurteilung der Finanzlage wurde von uns die nachstehende Kapitalflussrechnung auf der Grundlage des Finanzmittelfonds (= kurzfristig verfügbare flüssige Mittel) gemäß DRS 21 zur Kapitalflussrechnung mit entsprechendem Vorjahresausweis erstellt:

	TEUR	2020 TEUR	2019 TEUR
Periodenergebnis	-407		73
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	42		39
- Abnahme der Rückstellungen	-405		-417
+ / - Abnahme/Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva (die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind)	559		-1.264
+ Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva (die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind)	<u>1.014</u>		<u>309</u>
= Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit		<u>721</u>	<u>-1.260</u>
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	0		-60
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	<u>-330</u>		<u>-20</u>
= Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit		<u>-330</u>	<u>-80</u>
= Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit		<u>82</u>	<u>0</u>
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds		<u>391</u>	<u>-1.340</u>
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	<u>648</u>		<u>1.988</u>
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode		<u><u>1.039</u></u>	<u><u>648</u></u>

3. Ertragslage

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Wirtschaftsjahre 2020 und 2019 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	2020		2019		+/-	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	17.894	99	17.893	99	1	0
Übrige Betriebserträge	113	1	123	1	-10	-8
Betriebsleistung	18.007	100	18.016	100	-9	0
Materialaufwand	-16.929	-92	-16.560	-92	-369	-2
Personalaufwand	-668	-4	-630	-4	-38	-6
Abschreibungen	-42	0	-39	0	-3	-8
Übrige betriebliche Aufwendungen	-717	-4	-638	-4	-79	-12
Betriebsergebnis	-349	0	149	0	-498	<-100
Zinsaufwendungen	0	0	-10	0	10	-100
Ergebnis vor Ertragsteuern	-349	0	139	0	-488	<-100
Ertragsteuern	-58	0	-66	0	8	-12
Ertragsteuern	0	0	0	0	0	0
Jahresergebnis	<u>-407</u>		<u>73</u>		<u>-480</u>	

Aufgliederung und Erläuterung der Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse bewegen sich nahezu identisch auf dem Vorjahresniveau. Die Gebührenerlöse für Hausmüll (Siedlungsabfälle inkl. Bioabfälle, Sperrmüll und Müllsäcke) verringerten sich bei unveränderten Abfalltarifen um TEUR 67. Für Überdeckungen bis einschließlich 2017 wurde eine Gebührenaussgleichsrückstellung gebildet, die den Gebührenzahlern in der Kalkulationsperiode 2018 bis 2020 wieder zugute gebracht wurde. Die Auflösung dieser Rückstellung beträgt im Berichtsjahr letztmalig TEUR 413 (i.Vj.: TEUR 416).

Die Erlöse aus der Abfallentsorgung von Einrichtungen (im Wesentlichen Ramstein, Landstuhl, Sembach und Miesau) stiegen von TEUR 5.042 auf TEUR 5.072 an.

Für die Verwertung von Papier/Pappe/Karton (PPK) wurden Umsatzerlöse in Höhe von TEUR 458 (i.Vj.: TEUR 539) erzielt. Der Rückgang ergibt sich aus starken Mengen- sowie Preisschwankungen.

Beim Materialaufwand (TEUR 16.929; i.Vj.: TEUR 16.560) ist der Anstieg im Wesentlichen auf eine Gebührenerhöhung zurückzuführen. So stiegen unter anderem die Aufwendungen für die Verwertung von Bioabfällen auf TEUR 948 (i.Vj.: TEUR 864) und für Sperr- und Bauabfälle auf TEUR 513 (i.Vj.: TEUR 478). Weiterhin stiegen unter anderem die Kosten der Sammlungen für Garten- und Parkabfälle auf TEUR 406 (i.Vj.: TEUR 356), für den US-Bereich auf TEUR 1.590 (i.Vj.: TEUR 1.533) sowie für Sperrabfälle auf TEUR 297 (i.Vj.: TEUR 254).

Der Personalaufwand erhöhte sich um TEUR 38 auf TEUR 688.

Die planmäßige Abschreibung erhöhte sich leicht auf TEUR 42 (i.Vj.: TEUR 39). Im Berichtsjahr erwarb die Einrichtung große Bestände an Restmülltonnen, was zu einem deutlichen Anstieg des Sachanlagevermögens führte. Da die Tonnen jedoch erst Ende Dezember gekauft wurden, werden die ersten planmäßigen Abschreibungen der Bestände auf das Folgejahr fallen.

Bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen erhöhten sich im Wesentlichen die Kosten für öffentliche Bekanntmachungen auf TEUR 26 (i.Vj.: TEUR 0,3), aufgrund einer neuen Smartphone App, welche auf den Markt gebracht wurde; außerdem erhöhten sich die Prüfungs- und Beratungskosten auf TEUR 41 (i.Vj.: TEUR 6), für die Neuerstellung der Gebührenkalkulation sowie für in Anspruch genommene Dienstleistung für die Ausschreibungen bezüglich des Behälterkaufs. Weiterhin erhöhte sich, die Sachkostenumlage an den Landkreis auf TEUR 147 (i.Vj.: TEUR 104), welche mit dem Umzug der Einrichtung in die Kreisverwaltung Kaiserslautern zusammenhängt sowie die sonstigen Geschäftsaufwendungen auf TEUR 48 (i.Vj.: TEUR 3), welche durch einen Brand auf einem U.S.-amerikanischen Gelände hervorgerufen wurde. Der verursachten Kosten werden im Folgejahr von den U.S.-Amerikanern erstattet.

Das Jahresergebnis setzt sich wie folgt zusammen:

	<u>2020</u> <u>TEUR</u>	<u>2019</u> <u>TEUR</u>	<u>+ / -</u> <u>TEUR</u>
Hoheitliche Abfallentsorgung	-543	-84	-459
BgA DSD	+126	+157	-21
Jahresergebnis	-407	+73	-480

Im Berichtsjahr ist der Jahresverlust in Höhe von TEUR 312 ausgabewirksam i.S.d. § 11 Abs. 8 EigAnVO. Der ausgabewirksame Verlust ist gemäß § 11 Abs. 8 EigAnVO im Folgejahr vom Einrichtungstäger auszugleichen.

Der ausgabewirksame Verlust ermittelt sich wie folgt:

	<u>TEUR</u>
Jahresverlust 2020	-407
zuzüglich Abschreibungen	+42
zuzüglich andere nicht zahlungswirksame Aufwendungen von wesentlicher Bedeutung	
Zuführung zur langfristigen Pensions- und Beihilferückstellung	+29
Zuführung zur Einzelwertberichtigung	+7
Zuführung zur Pauschalwertberichtigung	+17
= ausgabewirksamer Verlust	-312

F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

I. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 89 Abs. 3 GemO i.V.m. § 57 LKO und § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 6 dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

G. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern, Kaiserslautern, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften. Dem Prüfungsbericht liegen die „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten“ (IDW PS 450 n. F.) zugrunde.

Zu dem von uns erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf Abschnitt C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks.

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Mainz, 17. September 2021

DORNBACH GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


Kopf
Wirtschaftsprüfer


Laehn
Wirtschaftsprüfer



Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern, Kaiserslautern

Bilanz zum 31. Dezember 2020

AKTIVA

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	52.926,34	87.902,69
II. Sachanlagen	<u>345.149,72</u>	<u>22.066,86</u>
398.076,06109.969,55
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Vorräte	536,16	465,38
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.770.393,74	2.321.240,60
2. Forderungen gegen Einrichtungsträger	5.208,91	4.328,24
3. Forderungen gegen Gebietskörperschaften	24.960,00	12.171,00
4. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>14.072,59</u>	<u>34.933,35</u>
	1.814.635,24	2.372.673,19
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	<u>1.038.625,00</u>	<u>648.252,13</u>
2.853.796,403.021.390,70
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	<u>19.347,49</u>	<u>20.846,92</u>
	<u>3.271.219,95</u>	<u>3.152.207,17</u>

PASSIVA

	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Gezeichnetes Kapital	55.000,00	55.000,00
II. Zweckgebundene Rücklagen	585.314,28	585.313,00
III. Gewinnvortrag	343.879,56	352.378,45
IV. Jahresgewinn / Jahresverlust	<u>-407.017,41</u>	<u>73.487,10</u>
577.176,431.066.178,55
B. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	289.825,75	260.513,20
2. Steuerrückstellungen	64.970,00	69.934,00
3. Sonstige Rückstellungen	<u>28.611,75</u>	<u>458.491,22</u>
383.407,50788.938,42
C. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.019.633,07	1.017.563,15
2. Verbindlichkeiten gegenüber Einrichtungsträger	64.536,34	66.269,31
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften	93.978,04	109.274,61
4. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>132.488,42</u>	<u>103.983,13</u>
2.310.635,871.297.090,20
D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	<u>0,15</u>	<u>0,00</u>
	<u>3.271.219,95</u>	<u>3.152.207,17</u>

Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern, Kaiserslautern

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2020

	2020 EUR	2019 EUR
1. Umsatzerlöse		
a) Umsatzerlöse	17.893.503,86	17.893.050,73
	17.893.503,86	17.893.050,73
2. Sonstige betriebliche Erträge	113.049,55	123.416,95
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	6.512,82	6.008,86
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen und Waren	16.922.632,72	16.553.700,65
	16.929.145,54	16.559.709,51
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	465.772,67	453.845,30
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	202.260,70	175.966,20
	668.033,37	629.811,50
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	42.333,62	39.337,95
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	717.101,27	637.984,78
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,13	1,86
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	95,50	9.905,42
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	56.861,65	66.233,28
10. Ergebnis nach Steuern	-407.017,41	73.487,10
11. Jahresverlust / -gewinn	-407.017,41	73.487,10

Anhang
der
Abfallentsorgungseinrichtung
des Landkreises
Kaiserslautern
zum
31.12.2020

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
I. <u>Erläuterungen zur Bilanz</u>	
1. Allgemeines	3
2. Anlagevermögen	3 - 4
3. Umlaufvermögen	5
4. Eigenkapital	6 - 7
5. Rückstellungen	8 - 9
6. Verbindlichkeiten	10 - 12
II. <u>Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung</u>	
1. Allgemeines	13
2. Aufteilung der Umsatzerlöse	13
3. Außergewöhnliche und periodenfremde Erträge und Aufwendungen	14
III. <u>Sonstige Angaben</u>	
1. Mengen- und Tarifstatistik	15
2. Abfallaufkommen	15
3. Personal	16 - 17
4. Honorar des Abschlussprüfers	18
5. Ergebnisverwendung	18
IV. <u>Namen der Mitglieder der Werkleitung und des Werksausschusses</u>	19

I. Erläuterungen zur Bilanz

1. Allgemeines

Die Bilanz wurde in Kontoform gemäß Formblatt 1 (Anlage 1 zu § 23 Abs. 1 EigAnVO) aufgestellt.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2020 wurden gemäß § 22 Abs. 2 EigAnVO die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches beachtet; dabei kamen die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zur Anwendung.

2. Anlagevermögen

Das Anlagevermögen wird grundsätzlich wie bisher zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibung bewertet (§ 253 Abs. 2 HGB).

Die Abschreibungen wurden wie bisher grundsätzlich linear vorgenommen.

Die Zugänge 2020 beim Anlagevermögen wurden wie folgt abgeschrieben:

<u>Vermögensgegenstand</u>	<u>Nutzungsdauer Jahre</u>	<u>Abschreibungs- satz / Methode</u>
Baukostenzuschüsse	5 Jahre	20 % linear
Sammelposten	5 Jahre	20 % linear
Betriebs- u. Geschäfts- ausstattung		

Die Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus dem Anlagenspiegel entsprechend dem gemäß § 25 Abs. 3 EigAnVO beigefügten Formblatt 2 - Anlagennachweis (vgl. S. 7).

Anlagenachweis nach Bilanzgliederung Wirtschaftsgüter - 2020

401 Abfallentsorgung

Pos. Anlagevermögen	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen, Wertberichtigungen					Restbuchwerte		Kennzahlen			
	Stand zum 31.12.2019	Zugänge	Abgänge	Umbuch.	Endbestand	Aufgelauf. Abschreib. zum 31.12.2020	Zuschreib. in 2020	Abschreib. in 2020	Umbuch. / Umglied. in 2020	Aufgelauf. Abschreib. auf Abgänge	Abschreib. zum 31.12.2020	Stand zum 31.12.2020	Restbuchwert 31.12.2019	Durchschnittl. Abschreib. satz	Durchschnittl. Restbuchwert	Wertmind. durch unterlassene Instandhaltung, Altlasten, sonstige
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
A. Anlagevermögen	698.599,33	330.438,85	0,00	0,00	1.029.038,18	588.629,78	1,28	42.333,62	0,00	0,00	630.962,12	398.076,06	109.969,55	4,11	38,68	0,00
I. Immaterielle Vermögensgegenstände:	534.426,40	0,00	0,00	0,00	534.426,40	446.523,71	0,00	34.976,35	0,00	0,00	481.500,06	52.926,34	87.902,69	6,54	9,90	0,00
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten,	78.611,79	0,00	0,00	0,00	78.611,79	78.610,26	0,00	0,00	0,00	0,00	78.610,26	1,53	1,53	0,00	0,00	0,00
2. Baukostenzuschüsse	455.814,61	0,00	0,00	0,00	455.814,61	367.913,45	0,00	34.976,35	0,00	0,00	402.889,80	52.924,81	87.901,16	7,67	11,61	0,00
II. Sachanlagen:	164.172,93	330.438,85	0,00	0,00	494.611,78	142.106,07	1,28	7.357,27	0,00	0,00	149.462,06	345.149,72	22.066,86	1,49	69,78	0,00
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung,	164.172,93	330.438,85	0,00	0,00	494.611,78	142.106,07	1,28	7.257,27	0,00	0,00	149.462,06	345.149,72	22.066,86	1,49	69,78	0,00
Summe Anlagevermögen	698.599,33	330.438,85	0,00	0,00	1.029.038,18	549.291,83	1,28	42.333,62	0,00	0,00	630.962,12	398.076,06	109.969,55	4,11	38,68	0,00

3. Umlaufvermögen

Auch die Gegenstände des Umlaufvermögens wurden grundsätzlich mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurde eine Pauschalwertberichtigung von € 93.000,00 (ca.2% der noch offenen Forderungen aus 2020, 20 % der noch offenen Forderungen aus 2018 und 2019 und ca. 70 % der noch offenen Forderungen aus früheren Jahren) berücksichtigt. Einzelwertberichtigungen bestehen zum 31.12.2020 in Höhe von 49.903,56 €.

Forderungen mit einer Restlaufzeit			
	bis zu einem Jahr €	von mehr als einem Jahr €	insgesamt €
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.770.393,74	-,--	1.770.393,74
2. Forderungen an den Einrichtungsträger			
a) Sonstige	5.208,91	-,--	5.208,91
3. Forderungen an Gebietskörperschaften			
a) Sonstige	24.960,00	-,--	24.960,00
4. sonstige Vermögensgegenstände	<u>14.072,59</u>	-,--	<u>14.072,59</u>
	<u><u>1.814.635,24</u></u>	-,--	<u><u>1.814.635,24</u></u>

Unter den Sonstigen Vermögensgegenständen waren Forderungen in Höhe von 11.819,86 € enthalten, die rechtlich erst nach dem Bilanzstichtag entstanden. Diese Forderungen betrafen die noch geltend zu machende Vorsteuer 2020 in 2021.

4. **Eigenkapital**

a) Zusammensetzung und Entwicklung (gem. § 25 Abs. 2 Nr. 1 EigAnVO)

	Stand 31.12.2019 €	Zugang 2020 €	Abgang 2020 €	Stand 31.12.2020 €
Stammkapital	55.000,00	0,00	0,00	55.000,00
allgemeine Rücklage	585.313,00	1,28	0,00	585.314,28
Gewinn-/Verlust- vortrag	352.378,45	0,00	8.498,89	343.879,56
Jahresgewinn/ Jahresverlust	73.487,10	0,00	480.504,51	-407.017,41
insgesamt:	<u>1.066.178,55</u>	<u>1,28</u>	<u>489.003,40</u>	<u>577.176,43</u>

Die Zugänge und Abgänge beim Eigenkapital setzen sich wie folgt zusammen:

Das Eigenkapital verringerte sich um den Jahresverlust in Höhe von € 407.017,41.

b) Überleitung vom Vorjahresergebnis zum Gewinnvortrag (gem. § 25 Abs. 2 Nr. 3 EigAnVO)

Gewinnvortrag zum 31.12.2019	343.879,56 €
Jahresverlust 2020	- 407.017,41 €
Verlustvortrag zum 31.12.2020	<u>- 63.137,85 €</u>

c) Über - und Unterdeckungen aus der Gebührenperiode 2018-2020

Nach dem Ergebnis der Nachkalkulation ergeben sich für die Abfallgebühren nach dem KAG folgende Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen:

Jahr	EUR	
2018	51.274,00	Kostenüberdeckung
2019	-106.071,00	Kostenunterdeckung
2020	-538.518,00	Kostenunterdeckung

5. Rückstellungen

Die Bewertung der Rückstellungen erfolgte gemäß § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages.

Entwicklung der Rückstellungen (§ 25 Abs. 2 Nr. 1 EigAnVO)

	Stand 31.12.2019 €	Zuführung 2020 €	Verbrauch(V) Auflösung(A) 2020 €	Stand 31.12.2020 €
<u>Pensions- und Beihilferückstellungen</u>				
Rückstellungen für Pension	196.618,00	28.364,75	0,00	224.982,75
Rückstellungen für Beihilfe	63.895,20	947,80	0,00	64.843,00
<u>Steuerrückstellungen</u>				
Gewerbsteuer 2018 KöSt. u. Solz. 2018	8.638,00	0,00	8.638,00 (V) 3,74 (A)	0,00
	9.523,00	0,00	9.519,26 (V)	0,00
Gewerbsteuer 2019 KöSt. u. Solz. 2019	24.625,00 27.148,00	0,00 0,00	0,00 (A) 10.042,54 (V)	24.625,00 17.105,46
Gewerbsteuer 2020 KöSt. u. Solz. 2020	0,00 0,00	11.049,00 12.190,54	0,00 (A) 0,00 (A)	11.049,00 12.190,54
<u>Sonstige Rückstellungen</u>				
Rückstellung für Gebührenaussgleich	413.491,22	0,00	413.491,22 (V)	0,00
Jahresabschluss- erstellung 2019	10.000,00	0,00	10.000,00 (A)	0,00
Jahresabschluss- erstellung 2020	0,00	3.625,00	0,00	3.625,00
Jahresabschluss- prüfung 2019	29.500,00	0,00	22.941,26 (A) 7.058,74 (V)	0,00

Jahresabschlussprüfung 2020	0,00	7.375,00	0,00	7.375,00
Erstellung Steuererklärung 2019	5.000,00	0,00	86,48 (A) 4.913,52 (V)	0,00
Erstellung Steuererklärung 2020	2.000,00	2.000,00	0,00	2.000,00
ausstehende Rechnungen 2020	0,00	15.611,75	0,00	15.611,75
			33.031,48 (A)	
	<u>788.938,42</u>	<u>81.163,84</u>	<u>453.663,28 (V)</u>	<u>383.407,50</u>

Erläuterungen zu Rückstellungen:

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen gem. § 285 Nr. 24 HGB i. V. m. § 25 Abs. 2 Nr. 1 EigAnVO in Höhe von € 289.825,75 betreffen vier unmittelbare Zusagen, von denen eine vor dem 01.01.1987 erteilt aber trotz des Bilanzierungswahlrechts gem. Artikel 28 EGHGB in Höhe von € 240.816,00 passiviert wurde. Diese Rückstellungen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Anwendung des Teilwertverfahrens von der Pfälzischen Pensionsanstalt ermittelt. Berechnungsgrundlage waren die Heubeckschen Richttafeln sowie ein Rechnungszins von 5,5 % (Beihilfe) bzw. 6,0 % (Vorsorge). Es wurde von einer jährlichen Steigerung der Bezüge in Höhe von 2 % ausgegangen. Durch die Ermittlung dieser Rückstellungen auf Basis der Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) wurde die Abzinsung im Vorjahr nicht anhand des siebenjährigen und die des laufenden Jahres nicht anhand des 10-jährigen Zinssatzes i. S. d. § 253 Abs.2 S.1 HGB berechnet. Daher ist ein ausschüttungsgesperrter Betrag gem. § 253 Abs. 6 HGB nicht anzugeben.

6. Verbindlichkeiten

a) Verbindlichkeitspiegel (§ 285 Nr. 1 und 2 HGB, § 25 Abs. 1 Nr. 1 EigAnVO)

Die Verbindlichkeiten, die grundsätzlich mit ihren Erfüllungsbeträgen passiviert sind, sind nach ihren Fälligkeiten und unter Angabe ggf. gewährter Sicherheiten (Pfandrechte und ähnliche Rechte) in dem nachfolgenden Verbindlichkeitspiegel dargestellt:

Verbindlichkeitspiegel

Verbindlichkeiten	Restlaufzeit bis zu einem Jahr €	Restlaufzeit über ein Jahr bis zu fünf Jahren €	Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren €	insgesamt €
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.019.633,07	--,--	--,--	2.019.633,07
2. Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger a) Sonstige	64.536,34	--,--	--,--	64.536,34
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften a) Sonstige	93.978,04	--,--	--,--	93.978,04
4. sonstige Verbindlichkeiten	132.488,42	--,--	--,--	132.488,42
	2.310.635,87	--,--	--,-	2.310.635,87

*) Es bestehen die branchenüblichen Eigentumsvorbehalte

b) sonstige im Anhang zu vermerkende finanzielle Verpflichtungen

Darüber hinaus bestehen nach § 285 Nr. 3 HGB folgende nicht passivierte finanzielle Verpflichtungen:

Dienstleistungsverträge (Art)	Laufzeit von bis:	Voraussichtliche finanzielle Verpflichtung von jährlich
Erfassung und Transport von Hausrestabfällen	01.01.17 - 31.12.21 Verlängerung 2 x 1 Jahr bis 31.12.2023	0,97 Mio.€
Erfassung und Transport von Abfällen aus angeschlossenen Gewerbebetrieben	01.01.17 - 31.12.21 Verlängerung 2 x 1 Jahr bis 31.12.2023	0,16 Mio. €
Erfassung und Transport von Bioabfall	01.01.17 - 31.12.21 Verlängerung 2 x 1 Jahr bis 31.12.2023	0,42 Mio. €
Einsammlung von Sperrabfällen	01.01.17 - 31.12.21 Verlängerung 2 x 1 Jahr bis 31.12.2023	0,2 Mio. €
Sammlung u. Transport von PPK	01.01.17 - 31.12.18 Verlängerung 3 x 1 Jahr bis 31.12.2021	0,42 Mio. €
Behältergestellung Rest- und Bioabfälle inkl. Restabfallsäcke	01.01.10 - 31.12.17 Verlängerung 2 x 1 Jahr bis 31.12.2019	0,2 Mio. €
Gestellung und Bewirtschaftung des PPK-Erfassungssystems	01.01.10 - 31.12.17 Verlängerung 2 x 1 Jahr bis 31.12.2019	0,02 Mio. €
Wertstoffhof Kindsbach (Betriebsführung)	01.04.12 – 31.12.14 Verlängerung auf unbest. Zeit, wenn nicht gekündigt.	0,07 Mio. €
Wertstoffhof Kindsbach (Containererstellung u. Transport)	01.01.17 - 31.12.21 Verlängerung 2 x 1 Jahr bis 31.12.2023	0,06 Mio. €
Erfassung und Transport E-Schrott	01.01.12 – 31.12.16 Verlängerung 2 x um ein Jahr, wenn nicht gekündigt	0,07 Mio. €
US-Liegenschaften	Unbestimmte Dauer mit 12 monatiger Kündigungsfrist	1,6 Mio. €
Bewirtschaftung der Grünabfallsammelstellen	01.01.19 - 31.12.21	0,5 Mio. €

Verpflichtungen aus Trägerschaft an der Zentralen Abfallwirtschaft
Kaiserslautern

Der Träger der Abfallbeseitigungseinrichtung (Landkreis Kaiserslautern) ist zusammen mit der Stadt Kaiserslautern Anstaltsträger der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern (ZAK) mit Sitz in Mehlingen.

Aus diesem Verhältnis könnten der Abfallbeseitigungseinrichtung u. U. weitere Verpflichtungen entstehen, soweit in Zukunft sich bei der ZAK weitere Aufwendungen ergeben, die auf die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern überwältzt werden können.

zu 6b) Sonstige im Anhang zu vermerkende finanzielle Verpflichtungen

Subsidiärhaftung:

Die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern ist Mitglied der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden und gehört dem im Umlageverfahren geführten Abrechnungsverband I an. Die Zusatzversorgungskasse hat die Aufgabe, den Beschäftigten ihrer Mitglieder eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Gemäß § 1 Abs. 1, S. 3 BetrAVG steht die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern für die Erfüllung der zugesagten Leistung ein (Subsidiärhaftung im Rahmen einer mittelbaren Versorgungsverpflichtung).

Im Wirtschaftsjahr 2020 betrug der Umlagesatz 7,75 %. Die Gesamtaufwendungen betragen für die Zusatzversorgung 31.670,68 € im Wirtschaftsjahr.

II. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Allgemeines

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde in Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß Formblatt 4 (Anlage 4 zu § 24 Abs. 1 EigAnVO) i.V.m. § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

2. Aufteilung der Umsatzerlöse (§ 285 Nr. 4 HGB)

Benutzungsgebühren für

Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbemüll lfd. Jahr	10.044.169,44 €
---	-----------------

Gebührenausgleich (Unterdeckung; Verbrauch Rückst.)	413.491,22 €
---	--------------

Gewerbemüll (Mulden und Container)	314.939,74 €
------------------------------------	--------------

Gewerbemüll (1,1 cbm-Behälter)	851.943,16 €
--------------------------------	--------------

Gewerbemüll (Abrufcontainer)	18.950,94 €
------------------------------	-------------

Entsorgung US-Bereiche	<u>5.071.560,42 €</u>
------------------------	-----------------------

Zwischensumme:	16.715.054,92 €
----------------	-----------------

Verkaufserlöse Altpapier (Sorte 1.02)

a) 67 % hoheitlicher Bereich (PPK)	307.058,08 €
------------------------------------	--------------

b) 33 % BgA DSD (PPK)	151.237,59 €
-----------------------	--------------

DSD-Erlöse für Mitbenutzungsentgelt PPK	551.998,99 €
---	--------------

Kostenerstattungen von Dualen Systemen	149.271,07 €
--	--------------

Erlöse aus Werbeanzeigen	6.000,00 €
--------------------------	------------

Erlöse aus Metallverwertung	7.229,28 €
-----------------------------	------------

Erlöse aus Verwertung von Elektrogeräten	4.972,49 €
--	------------

Erlöse aus Verwertung von Textilien	<u>681,44 €</u>
-------------------------------------	-----------------

	<u>17.893.503,86 €</u>
--	------------------------

3. Außergewöhnliche und periodenfremde Erträge und Aufwendungen

- a) Außergewöhnliche Erträge und Aufwendungen (§ 285 Nr. 31 HGB)
waren im laufenden Wirtschaftsjahr nicht zu verzeichnen.

- b) Wesentliche periodenfremde Erträge und Aufwendungen (§ 285 Nr. 32
HGB)

Periodenfremde Erträge:

Erträge aus der Auflösung von
Rückstellungen Vorjahr.

23.031.48 €

per Saldo: Ertrag

23.031.48 €

III. Sonstige Angaben

1. Mengen- und Tarifstatistik

Die Tarife sind gestaffelt nach Behältergröße (mit/ohne Biotonne) bzw. nach Abfuhrturnus. Sie werden jährlich veröffentlicht in der Broschüre „Abfallratgeber“.

In 2020 sind die Abfalltarife unverändert zum Vorjahr.

2. Abfallaufkommen*

Das dem Landkreis zur Entsorgung angediente Abfallaufkommen von 71.324 Mg (im Vorjahr 69.644 Mg) betrifft mit 27.886 Mg (im Vorjahr 28.764 Mg) den Hausmüllbereich (inkl. hausmüllähnlichem Gewerbemüll), mit 38.273 Mg (im Vorjahr 37.470 Mg) die Wertstoffe, sowie mit 5.078 Mg (im Vorjahr 3.362 Mg) den Bauschuttbereich. Im Weiteren entfielen 87 Mg auf Problemabfälle (im Vorjahr 48 Mg).

Die Gesamt-Verwertungs/ Recyclingquote lag im Landkreis Kaiserslautern in 2020 bei 93,4 %.

Damit liegt der Verwertungsanteil deutlich über dem Landesdurchschnitt (87,8 % Gesamt-Verwertungsquote in Rheinland-Pfalz 2019). Quelle: Landesabfallbilanz Rheinland-Pfalz 2019¹⁾. Zum Zeitpunkt der Jahresabschlussprüfung 2020 lag die Landesabfallbilanz 2020 noch nicht vor.

*Quelle: Statistische Unterlagen der Abfallentsorgungseinrichtung aus dem „ABIS“-System (Grundlage für Landesabfallbilanz) des Landkreises Kaiserslautern.

¹⁾Download über <https://www.mkuem.rlp.de> (Landesbilanz 2019 vom Februar 2021)

(Themen → Klima- und Ressourcenschutz → Kreislaufwirtschaft → Abfallbilanzen)

3. Personal

a) Entwicklung und durchschnittliche Zahlen der Belegschaft (§ 285 Nr. 7 HGB/§ 25 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 5 EigAnVO)

	Durchschnittliche Beschäftigtenzahl Pro Kopf		Stand der Beschäftigten Pro Kopf	
	<u>2019</u>	<u>2020</u>	<u>31.12.2019</u>	<u>31.12.2020</u>
Beamte im Verwaltungsbereich	3,00	3,00	3,00	3,00
Angestellte im Verwaltungsbereich				
Vollzeitbeschäftigte	8,00	9,00	8,00	8,00
Teilzeitbeschäftigte	<u>3,00</u>	<u>3,00</u>	<u>3,00</u>	<u>3,00</u>
insgesamt	<u>14,00</u>	<u>15,00</u>	<u>14,00</u>	<u>15,00</u>

Wie im Wirtschaftsplan 2020 vorgesehen gab es im Wirtschaftsjahr keine wesentlichen Änderungen beim Personalbestand.

b) Personalaufwand für Tätigkeiten im Wirtschaftsjahr (§ 285 Nr. 9a und c HGB/§ 25 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 5 EigAnVO)

Gesamtbezüge (§ 285 Nr. 9a HGB)

	2019 €	2020 €
Gehälter	<u>453.845,30</u>	<u>465.772,67</u>
insgesamt lt. G.u.V.	<u>453.845,30</u>	<u>465.772,67</u>
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung		
davon für Altersversorgung für alle übrigen Aufwendungen	81.095,90 ¹⁾	82.112,52 ¹⁾
	<u>94.870,30²⁾</u>	90.835,63 ²⁾
insgesamt lt. G. u. V.	<u>175.966,20</u>	<u>172.948,15</u>
Gesamtsumme	<u>629.811,50</u>	<u>668.033,37</u>
Vergütungen für Mitglieder der nach dem geltenden Kommunalverfassungsrecht zuständigen Gremien	<u>604,10</u>	<u>420,00</u>

¹⁾ davon Zuführung der Pensionsrückstellungen € 28.364,75

²⁾ davon Zuführung der Beihilferückstellungen € 857,80

4. Honorar des Abschlussprüfers (§ 285 Nr. 17 HGB)

Im Wirtschaftsjahr fielen für vom Abschlussprüfer erbrachte Leistungen folgende Aufwendungen und Erträge (netto) an: 10.000,00 €. Sonstige Leistungen wurden nicht erbracht.

5. Ergebnisverwendung

Die Leitung der Abfallwirtschaft schlägt vor, den Jahresverlust 2020 des hoheitlichen Bereichs in Höhe von TEUR 543 einschließlich des Jahresgewinns 2020 des BgA in Höhe von TEUR 136 auf neue Rechnung vorzutragen.

IV. Namen der Mitglieder der Werkleitung und des Werkausschusses
(§ 285 Nr. 10 HGB/§ 25 Abs. 1 Nr. 6 EigAnVO)

Die Abfallentsorgungseinrichtung wird nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung gemäß § 57 LKO i.V.m. § 86 Abs. 2 GemO verwaltet. Für die Wirtschaftsführung gelten die Bestimmungen des Teils 1, Abschnitt 2 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung.

Die Leitung der Einrichtung obliegt dem Landrat, Herrn Ralf Leßmeister. Die Steuerung und betriebswirtschaftliche Leitung des Eigenbetriebs Abfallentsorgung obliegen der Abteilung 5 - Bauen und Umwelt. Zuständig ist der Fachbereich 5.4 (Abfallwirtschaft und Wasserwirtschaft).

Ein Werkausschuss ist nicht gebildet. Anstelle eines Werkausschusses entscheiden die nach dem geltenden Kommunalverfassungsrecht zuständigen Gremien.

Kaiserslautern, den 17. September 2021



Ralf Leßmeister
Landrat

L A G E B E R I C H T 2 0 2 0

der

**Abfallentsorgungseinrichtung
des Landkreises Kaiserslautern**

Inhaltsverzeichnis:

I. Geschäftsverlauf und Lage des Betriebes	3
1. Allgemeine Rahmenbedingungen	3
2. Ertragslage	5
3. Investition und Finanzierung	4
II. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres	6
III. Voraussichtliche Entwicklung, Chancen und Risiken des Betriebes	6
1. Gemeinsames Abfallwirtschaftskonzept	6
2. Entwicklung der Abfallgebühren	7
a) Entwicklung der Entsorgungsgebühren	7
b) Bio-Abfallerfassung	7
c) Erlöse aus Vermarktungen	9
d) Allgemeine Gebührenentwicklung	10
3. Softwareumstellung Finanzbuchhaltung / Veranlagung	11
4. Mengen- und Kostenentwicklung im Bereich Garten- und Parkabfälle	12
5. Vertragliche Besonderheiten in Bezug auf den Betrieb gewerblicher Art „DSD“	13
6. Optimierung im Bereich Veranlagung	14
a) Überwachung Eigenkompostierung	14
b) Gewerbliche Veranlagung	14
c) Neue Stelle Gewerbesachbearbeitung	15
IV. Fazit	15

I. Geschäftsverlauf und Lage des Betriebes:

1. Allgemeine Rahmenbedingungen

Die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern wird seit dem 1. Januar 1995 nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) Rheinland-Pfalz verwaltet. Die Einrichtung steht seit 09.12.2017 unter verantwortlicher Leitung des Landrates Ralf Leßmeister. Zweck des Betriebes ist die ordnungsgemäße und sichere Erfassung und Entsorgung der im Landkreis anfallenden Abfälle zur Beseitigung sowie von Abfällen zur Verwertung, auch aus anderen Herkunftsbereichen, die dem Landkreis überlassen werden um damit eine den Erfordernissen des Umweltschutzes entsprechende Abfallentsorgung im Landkreis zu gewährleisten.

Der Bereich der Abfallentsorgungseinrichtung umfasst das gesamte Kreisgebiet mit 106.658 Einwohnern (Stand 31.12.2020 lt. Gemeindestatistik Einwohner Stat. Landesamt Bad Ems) zzgl. ca. 18.033 Stationierungsstreitkräften (nicht meldepflichtige Stationierungseinwohner (§ 11 Abs. 4 Nr. 1 LFAG) nach den Meldungen der Wohnungsämter und NATO-HQ zum Stichtag 30. Juni 2020) sowie weiteren rd. 7.700 (nicht meldepflichtigen) Streitkräften, die innerhalb militärischer Liegenschaften wohnhaft sind.

Der anfallende Abfall wird zur Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern (ZAK), Kapittal, 67657 Kaiserslautern, verbracht und dort vorbehandelt, einer weiteren Behandlung oder der Verwertung zugeführt.

Die Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern (ZAK), der der Landkreis und die Stadt Kaiserslautern angehören, wurde unter anderem die Entsorgung der in Stadt und Landkreis Kaiserslautern eingesammelten und beförderten Abfälle übertragen. Seit 2015 ist die Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern Gesellschafterin der GML – Gemeinschafts-Müllheizkraftwerk Ludwigshafen GmbH und verwertet Teilmengen ihrer Restabfälle seit Oktober 2015 über die GML im MHKW Ludwigshafen.

Durch Verlängerung der Zweckvereinbarung zwischen dem ZAS (Zweckverband Abfallwirtschaft Südpfalz) und der ZAK über die Entsorgung von Restabfällen (Haushaltsabfälle und hausabfallähnliche Gewerbeabfälle) aus dem Stadtgebiet sowie dem Landkreis Kaiserslautern in dem MHKW Pirmasens bis zum 31.12.2023 ist die GML ab 2024 vollumfänglich für die Verwertung der ZAK-Abfälle verantwortlich.

Im Gegenzug werden seit dem Herbst 2015 die gesamten Bioabfallmengen weiterer GML-Gesellschafter zusammen mit den Bioabfallmengen aus Stadt und Landkreis Kaiserslautern im Biomassekompetenzzentrum Kapittal stofflich und energetisch verwertet.

Das Biomassekompetenzzentrum (MB2A) besteht aus mehreren Einzelanlagen: der umgebauten mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlage (nur noch Bioabfälle), der Bioabfallkompostierungsanlage und dem Biomasseheizkraftwerk.

Die Gartenabfälle werden in der Grünabfallkompostierungsanlage der ZAK verwertet. Aus den Bio- und Grünabfällen wird RAL-gütesicherter Kompost erzeugt, zudem wird die holzige Fraktion des Gartenabfalls zu Grünabfallbrennstoff aufbereitet.

Für ablagerungsfähige DK I-Materialien steht die Deponie Kapittal zur Verfügung. KMF-Abfälle werden auf der DK I entsorgt.

Für die Abfallwirtschaftseinrichtung sind aktuell folgende Unternehmen mit der Durchführung abfallwirtschaftlicher Dienstleistungen betraut:

Vertragsgegenstand	Vertragspartner	Vertragsbeginn
Sammlung von Rest und Bioabfällen (Private Haushalte Kombi-Los aus Los 1 und 2)	Fa. Jakob Becker Entsorgungs-GmbH, Mehlingen	01.01.2017
Sammlung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK)	Fa. Jakob Becker Entsorgungs-GmbH, Mehlingen	01.01.2019
Sammlung u. Beförderung von Sperrabfällen	Remondis GmbH, Dossenheim	01.01.2017
Gestellung u. Transport von Containern private Haushalte u. Gewerbebetriebe/ WSH Kindsbach	Fa. Jakob Becker Entsorgungs-GmbH, Mehlingen	01.01.2017
Bewirtschaftung der Grünabfallsammelstellen im Landkreis KL	Fa. Zeller Recycling GmbH Mutterstadt	01.01.2019

Der Landkreis hat sich dazu entschlossen, die Sammlung, den Transport und die Verwertung von Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie den Betrieb der kommunalen Übergabestelle ab 01.01.2012 der ZAK zu übertragen. Hierzu wurde am 12.12.2011 eine Zweckvereinbarung geschlossen. Diese hat unbefristete Gültigkeit.

Mit Beschluss des Kreistages vom 14.12.2020 wurde die Bewirtschaftung des Wertstoffhofes in Kindsbach widerruflich auf die ZAK übertragen. Die erforderliche Zustimmung zu dieser Aufgabenübertragung nach § 12 II KomZG durch die zuständige Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) steht derzeit noch aus.

Die Reinigung der Standorte für die Glascontainer wurde in 2014 neu ausgeschrieben und zum 01.04.2014 an die ZAK vergeben. Der Vertrag hat eine Laufzeit von drei Jahren mit automatischer Verlängerungsoption um jeweils ein Jahr.

Der Vertrag über die Vermarktung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) ist zum 31.12.2015 ausgelaufen und wurde deshalb in 2015 europaweit neu ausgeschrieben und vergeben. Vertragspartner für die Vermarktung ist die Fa. Jakob Becker Entsorgungs-GmbH, Mehlingen. Der Vertrag hat eine Laufzeit bis 31.12.2020. Dieser Vertrag wurde 2020 außerordentlich bis zum 31.12.2021 ein Jahr verlängert, um die ungünstigen Marktbedingungen der Corona-Pandemie auffangen zu können.

Der Kreistag hat am 26.04.2021 beschlossen die PPK-Vermarktung ab dem Jahr 2022 im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit mit drei weiteren öRE (Stadt Kaiserslautern, Landkreis Donnersbergkreis und Landkreis Kusel) unter der Federführung der Abfallwirtschaft des Landkreises Kaiserslautern neu auszuschreiben und zu vergeben.

Mit der ZAK wurde zum 01.01.2015 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung des Umschlages der PPK-Abfallfraktionen geschlossen.

Die Abfuhr, Sicherstellung und Verwertung von Fahrzeugwracks obliegt der Firma Westpfälzische Schrotthandels GmbH, Kaiserslautern.

2. Ertragslage

Das Jahresergebnis des Wirtschaftsjahres 2020 weist einen Jahresverlust von T€ 407 (im Vorjahr Jahresgewinn v. T€ 73) aus.

Hierin sind T€ 413 an Erträgen aus der Auflösung von Gebührenausgleichsrückstellungen für 2020 enthalten. Mithin wurden T€ 63 mehr aufgelöst als in der Gebührenplankalkulation 2018-2020 für das Jahr 2020 kalkulatorisch vorgesehen (T€ 350)

In diesem Jahresergebnis ist eine offene Schadenersatzforderung gegenüber den Streitkräften aus einem Brand bei der ZAK in 2020 i.H. von rund T€ 58 noch nicht berücksichtigt, für die in 2020 bereits Zahlungen an die ZAK geleistet wurden. Die Rückforderung konnte bislang bilanziell nicht aktiviert werden, da die Geltendmachung gegenüber den Streitkräften aus rechtlichen Gründen noch nicht vollständig abgeschlossen ist. Mit der Geltendmachung der Forderung und auch der diesbezüglichen Rückzahlung wird jedoch in 2021 gerechnet.

Das Jahresergebnis verschlechtert sich dadurch gegenüber dem Vorjahr um T€ 334.

Der Betrieb hat die Wirtschaftsgrundsätze gem. § 85 Abs. III GemO nicht erfüllt, da die Eigenkapitalverzinsung gem. § 8 Abs. 3 KAG nicht erwirtschaftet wurde.

3. Investition und Finanzierung

Im Berichtsjahr fielen folgende wesentlichen Investitionen an:

- Ankauf des Rest- und Bioabfallbehälterbestandes	T€ 322
- Investitionskostenzuschüsse an Gemeinden	T€ 0

Der Cashflow aus der lfd. Geschäftstätigkeit war im laufenden Jahr negativ (-T€ 335).

Die Behandlung ausgabewirksamer Teile des Jahresverlustes ist in § 11 Abs. 8 EigAnVO abschließend geregelt und wird den nach Kommunalrecht zuständigen Gremien jährlich zur Kenntnis gegeben. In 2020 ist ein ausgabewirksamer Verlust i.H.v. rd. T€ 335 entstanden.

Über die Verwendung etwaiger einnahmewirksamer Überschüsse der Abfallentsorgungseinrichtung insbesondere der Gewinne aus dem Betrieb gewerblicher Art „DSD“, ist jeweils in den zuständigen Kreisgremien (KA/ KT) im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses ein entsprechender Beschluss zu fassen.

Nach Rückzahlung des Einnahmeüberschusses 2014 im Wirtschaftsjahr 2016, können bereits übernommene Verlustausgleiche aus früheren Jahren aufgrund der Fünf-Jahres-Ausschlussfrist der EigAnVO nicht mehr an den Landkreis zurückgeführt werden.

Daher sind seit dem Jahr 2017 keine ausgleichbaren Rückzahlungen an den Einrichtungsträger mehr vorzumerken.

In 2017 wurden die Modalitäten der Bildung von Rückstellungen für Pensionen- und Beihilfen für die im Abfallwirtschaftsbetrieb tätigen Beamten geändert. Die bislang im Haushalt des Landkreises gebildeten Rückstellungen werden seitdem in der Abfallwirtschaftseinrichtung abgebildet und auch dort aufwandswirksam erhöht bzw. ertragswirksam aufgelöst.

Die Abfallentsorgungseinrichtung war im Jahre 2020 zur Aufrechterhaltung der Liquidität **nicht** auf Kassenkredite angewiesen.

II. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die den Bestand des Unternehmens gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können, haben sich nicht ereignet.

Die Auswirkungen, die die Corona-Pandemie 2020 und 2021 insgesamt auf die wirtschaftliche Situation der Einrichtung haben wird, sind derzeit nicht hinreichend sicher und umfänglich zu beurteilen.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass verschiedene Abfallströme sich, insbesondere aufgrund der vorübergehenden Veränderungen der gesamten Arbeitswelt, untereinander verschieben werden, was sich auch in der Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs bereits abgebildet hat.

U.a. sind Umsatzeinbrüche, insbesondere im gewerblichen Bereich aufgrund der temporären Schließung verschiedener Einrichtungen, verbunden mit dem Abzug gewerblicher Entsorgungseinrichtungen zu erkennen. Eine valide Aussage zum Umfang und zur Höhe aller Entwicklungen kann erst zum Ende des Jahres 2021 hin getroffen werden.

III. Voraussichtliche Entwicklung, Chancen und Risiken des Betriebes

1. Gemeinsames Abfallwirtschaftskonzept

Mit dem am 01.01.2014 in Kraft getretenen Landeskreislaufwirtschaftsgesetz Rheinland-Pfalz (LKrWG) wurden neue Regelungen zu den Abfallwirtschaftskonzepten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) getroffen. Insbesondere ist in § 6 Abs. 4 LKrWG festgelegt, dass diese Einrichtungen bis zum 31.12.2014 entsprechende Abfallwirtschaftskonzepte aufstellen, fortschreiben oder ergänzen und diese den hierfür zuständigen oberen Abfallbehörden vorlegen müssen.

Nach § 6 Absatz 3 LKrWG können die örE gemeinsame Abfallwirtschaftskonzepte erstellen, soweit diese gemeinsame Aufgaben der kommunalen Abfallwirtschaft mit anderen örE zusammen wahrnehmen.

Da die bisherigen Ziele aus dem ersten gemeinsamen Abfallwirtschaftskonzept 2015-2020 nahezu vollständig umgesetzt waren, war dieses ab dem Jahr 2020 bis 2023 fortzuschreiben. Hierzu hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 26.11.2018 beschlossen, wieder ein gemeinsames Abfallwirtschaftskonzept der ZAK sowie der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern zu erstellen, das den gesetzlichen Bestimmungen gerecht wird und das den unterschiedlichen Organisations- und Servicestrukturen der jeweiligen Einrichtungen hinreichend Rechnung trägt.

Der Entwurf des Konzepts wurde am 27.05.2020 im Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss sowie in Kreisausschuss und Kreistag vorberaten. Der ausschließlich den Landkreis Kaiserslautern betreffenden Teil wurde vom Kreistag beschlossen. Das durchzuführende Beteiligungsverfahren sowie die Anhörung der

Verbände sind abgeschlossen. Es ist beabsichtigt, das finale Konzept mit dem allgemeinen öre-übergreifenden Teil in der Sitzung des Kreistages am 05.07.2021 zu verabschieden.

2. Entwicklung der Abfallgebühren

a) Entwicklung der Entsorgungsgebühren

Die Deponie- und Entsorgungskosten haben sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

2016: T€ 9.459
2017: T€ 9.482
2018: T€ 9.363
2019: T€ 9.304
2020: T€ 9.485

Die ZAK hat ihre Abfallgebühren für die Kalkulationsperiode 2021-2023 neu kalkuliert. Hierzu wurde jeweils ein Plankostenmittelwert für drei Jahre angenommen, der gegenüber dem bisherigen Plankostenwert nahezu unverändert bleibt, obwohl sich die Gebühren bei den einzelnen Abfallfraktionen und Dienstleistungen kalkulationsbedingt minimal nach unten oder oben verschieben.

Durch die interkommunale Zusammenarbeit zwischen der GML und der ZAK werden weitere Synergieeffekte erwartet, die sich zukünftig positiv auf die allgemeine Gebührenstruktur der ZAK und dadurch auch auf den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises auswirken sollen. In wie weit sich diese insgesamt auf die Gebührenstruktur des Landkreises auswirken wird, bleibt abzuwarten.

Unabhängig davon ist hinsichtlich der Entsorgungsgebühren jedoch zu erwarten, dass diese aufgrund verschiedener Umstände ab dem Jahr 2022 deutlich ansteigen werden.

Diese absehbaren Kostensteigerungen ergeben sich insbesondere aus folgenden Gründen:

❖ **Anhebung der Gebührentgelte der GML, aufgrund der aktuellen Preisentwicklung**

Am 10.12. haben der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung der GML im Rahmen der Wirtschafts- und Mittelfristplanung eine Erhöhung der Entsorgungsentgelte für thermisch zu entsorgende Abfälle beschlossen.

Demnach erhöhen sich die Entgelte im Jahr 2022 um 4,- €/Mg und im Jahr 2023 um weitere 5,- €/Mg wodurch ab 2022 für den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises mit einer Kostensteigerung von rd. T€ 106 (2022) und T€ 238 (2023), bei den Kosten der thermisch zu verwertenden Abfälle zu rechnen ist.

❖ **Einbeziehung der Siedlungsabfälle in das nationale Emissionshandelssystem des Brennstoffenergiehandelsgesetzes**

Die aus Sicht des Abfallwirtschaftsbetriebs mögliche Einbeziehung der Siedlungsabfälle in die CO₂-Bepreisung des BEHG würde zu zusätzlichen Belastungen von rd. 18 €/Mg für thermisch zu verwertender Abfälle führen. Bezogen auf die Gesamtentsorgungskosten dieser Abfälle würden dies zu weiteren T€ 400 Mehraufwand ab dem Jahr 2023 führen. Die endgültige Entscheidung hierüber bleibt abzuwarten.

❖ **Novellierung der Bioabfallverordnung (BioAbfV)**

Aktuell befindet sich ein Entwurf zur Änderung der BioAbfV im Abstimmungsverfahren. Hierin werden neue Ziele hinsichtlich der Entfrachtung der erfassten Bioabfälle von Fremdstoffen gefordert. Aus der Umsetzung der zur Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen, die innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten umzusetzen sind, können Mehrkosten von 30 bis 50 EUR/ Mg resultieren.

Da im Landkreis sowohl Garten- und Parkabfälle, als auch Bioabfälle aus privaten Haushalten hiervon betroffen sind, würde dies den Eigenbetrieb ab 2022 mit weiteren rd. T€ 400 belasten. Die Entscheidung des Bundesgesetzgebers hierüber soll noch in der laufenden Legislaturperiode erfolgen.

Diese Kostensteigerungen, waren im Zeitpunkt der Aufstellung der Gebührenkalkulation 2021 bis 2023 so nicht absehbar und sind deshalb nicht Bestandteil des für diesen Zeitraum ermittelten Gesamtgebührenbedarfs und der Gebührenplankalkulation bis 2023.

Der Verwaltungsrat der ZAK hat diesbezüglich am 17.06.2021 beschlossen, die laufende Gebührenplankalkulationsperiode 2021-2023 zum 31.12.2021 zu unterbrechen und die Gebühren für die Kalkulationsperiode unter Berücksichtigung der vorgenannten Prämissen neu zu kalkulieren.

Über den Kalkulationszeitraum hinaus bleibt überdies festzustellen, dass ein mittelfristig weiter voranschreitender Mengenschwund und damit verbundene Schwierigkeiten, preisrelevante Staffelmengen in Entsorgungsverträgen zu sichern sowie Fixkostenträger zu erhalten, bei der ZAK zu deutlichen Planabweichungen und somit zur Notwendigkeit von Gebührenanpassungen führen können. Insbesondere sind hierbei auch die Zukunftsparameter der rückläufigen Einwohnerzahlen einhergehend mit einer Verringerung der anfallenden Abfallmengen von großer Bedeutung.

Sollte sich dieser Trend allgemein sinkender Abfallmengen fortsetzen, wird dies zwangsläufig zu einer Erhöhung des Fixkostenanteils und somit der Grundgebühren für die Deponierung und Entsorgung von Abfällen insgesamt führen.

b) Bio-Abfallerfassung

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sieht seit 2015 die strikt getrennte Erfassung von Bioabfällen vor.

Diesen gesetzlichen Bestimmungen trägt die ZAK in wirtschaftlicher Hinsicht Rechnung, dadurch, dass die Entsorgungsgebühren für Bioabfälle geringer sind, als die von Restabfällen. Daher muss auch zukünftig wesentliches Ziel der Einrichtung sein, die Erfassungsquote von Bio-Abfällen weiterhin zu steigern um einerseits den Restabfall von organischen Abfällen zu entfrachten und darüber hinaus die höheren Kosten für die Restabfallentsorgung einzusparen.

Aufgrund dieser Gesetzesänderung wurde zum 01.01.2015 auch eine neue Abfallsatzung erlassen, die u.a. die ordnungsgemäße Entsorgung von Bioabfällen neu regelt.

Hierbei wurden insbesondere die Befreiungstatbestände im Hinblick auf die ab 01.01.2015 geltenden Getrennthaltungspflichten von Bio- und Restabfällen (Eigenkompostierung) konkretisiert und verschärft. Die Veranlagung und Gestellung von Biotonnen wurde neu geregelt und hierbei die Volumina für die Bioabfallbehältnisse für private und gewerbliche Anfallstellen an die Größe der Restabfallbehältnisse gekoppelt.

Die neuen Regelungen werden sowohl bei allen veranlagungstechnischen Änderungen, als auch medial im Rahmen der gemeinsam mit der ZAK vorangetriebenen „Bio-Abfall-Offensive“ intensiv beworben und vermittelt.

Seit Beginn 2015 stieg der Anteil der Haushalte, die eine Biotonne nutzen, um durchschnittlich ca. 2,5 % pro Jahr an. Durch die Verringerung des Rabattes für Eigenkompostierer ab 2018 hat sich dieser Trend nochmals verstärkt.

Im September 2020 und Mai 2021 wurden insgesamt 16.000 Haushalte, die bislang noch keine Biotonne nutzen angeschrieben und nochmals ausdrücklich auf die gesetzlichen Getrennhaltungspflichten sowie die Voraussetzungen der Eigenkompostierung hingewiesen.

Durch diese sehr effektive öffentlichkeitswirksame Aktion konnte im Zeitraum vom 01.01.2020 bis 30.06.2021 die Anschlussquote um deutliche 7 % auf einen Gesamt-Anschlussgrad an die Biotonne von rd. 70 % angehoben werden.

Diese Entwicklung der Anschlussquote ist im Hinblick auf die Gebührenstabilität in zweierlei Hinsicht relevant:

Zum einen steigen mit der Nutzung von Biotonnen die vereinnahmten Benutzungsgebühren. Zum anderen wird damit auch das gesetzgeberische Ziel weiter konsequent verfolgt, eine Verschiebung von Rest- in Richtung Bio-Abfälle zu erreichen, was sich indirekt auch positiv auf die Entsorgungsgebühren auswirkt, da die Verwertung von Bioabfällen bisweilen noch erheblich günstiger ist, als die Beseitigung von Restabfällen.

c) Erlöse aus Vermarktungen

Die PPK-Vermarktungsleistungen wurden zum 01.01.2016 neu vergeben. Hierbei konnten sehr gute Vermarktungskonditionen erzielt werden. Dieser Vertrag endete regulär nach Ziehung der letztmaligen Verlängerungsoption, spätestens am 31.12.2020 und wäre daher grundsätzlich ab 2021 neu zu vergeben gewesen.

Aufgrund weltmarktpolitischer Gegebenheiten, insbesondere eines Importstopps des Hauptabnehmerlandes China, ist der Markt für den Altpapierhandel seit dem ersten Quartal 2018 komplett zusammen gebrochen.

Seit diesem Zeitpunkt sind die Marktpreise fortwährend weiter gefallen und befanden sich zum Jahresbeginn 2020 mit einem mittleren EUWID i.H.v. -47,31 €/Mg für gemischte Ballenware (Ziff. 1.02) auf einem historischen Tiefpunkt. Die Corona-Situation hat diese extremen Marktbedingungen noch weiter verschärft.

Diese Entwicklung hat sich aufgrund erhöhter Nachfrage des Handles nach PPK im Juli 20 vorsichtig umgekehrt und verzeichnet seit Oktober 2020 einen steilen Anstieg, der sich im Februar 21 mit einem langjährigen Spitzenwert von über 103,89 €/Mg PPK präsentierte.

Diese extrem volatilen Entwicklungen führen dazu, dass sich die Ertragserlöse im Rahmen des aktuellen Vertrages theoretisch von - 0,1 Mio. EUR bis zu + 1,2 Mio. EUR/a (netto) abbilden könnten, was jede diesbezügliche Planung erheblich erschwert.

Allein aufgrund des Umstandes, dass der aktuelle Vertrag zu einem marktgünstigen Zeitpunkt in einer Hochpreisphase geschlossen wurde, bewegten sich die bisherigen Erlöse, trotz dieser eklatanten Markteinbrüche in 2020, noch auf einem relativ hohen und für den Landkreis günstigen Niveau.

Wäre der Vertrag für die Leistung Vermarktung des Papiers in 2020 neu ausgeschrieben worden, wäre davon auszugehen gewesen, dass die zu erzielenden Erlöse weit unterhalb der aktuellen vertraglichen Preise gelegen hätten, was zwangsläufig mit eklatanten Ertragseinbußen im Gebührenhaushalt der Kreisabfallwirtschaft verbunden gewesen wäre.

Darüber hinaus bestand die Gefahr, dass für die Vermarktung von PPK überhaupt keine Angebote eingehen würden, da viele Unternehmer aufgrund des bestehenden Überangebotes befürchten mussten, ihre PPK-Abfälle mangels Nachfrage nicht mehr veräußern zu können, was uns von verschiedenen Unternehmen bestätigt wurde.

Daher wurde, nach Zustimmung durch den Kreistag vom 27.05.2020 der bestehende PPK-Vermarktungsverträge außervertraglich um ein weiteres Jahr bis Ende 2021 verlängert.

Die Entwicklung des Marktpreises auf diesem nahezu ganzjährig niedrigen Niveau führte in 2020 zwangsläufig zu erheblichen Ertragseinbußen im Gesamtbetrieb in Höhe von mindestens T€ 140, die sowohl dem Gebührenhaushalt als auch dem BgA insgesamt fehlen.

In Anbetracht der durch die gleichen wirtschaftlichen Umstände entstandenen Vorjahresdefizite im Bereich der Vermarktung von PPK fehlen dem Eigenbetrieb zwischenzeitlich in Summe rd. T€ 450 pro Jahr, die im Zuge der Gebührenbedarfsermittlung nicht mehr zur Senkung der Gebühren herangezogen werden können. Auf die Vorjahre bezogen T€ 140, (2020), T€ 93 (2019) und T€ 215 (2018) gegenüber der jeweiligen Planung.

Nach den überwiegend gleichlautenden Wirtschaftsprognosen besteht derzeit weiterhin eine Verknappung des Marktes im Bereich Altpapier. Beim Altpapier habe der pandemiebedingte Lockdown zu einem deutlich geringeren Aufkommen aus dem Handel und dem gewerbliche Bereich geführt, der trotz des hohen Bedarfs durch den Onlinehandel nicht ausgeglichen werden konnte. Diese Marktentwicklung lässt vorsichtig optimistisch auf eine Beruhigung des Marktes in Bezug auf die PPK-Vermarktung hoffen. Ein aktives Gegensteuern seitens des Eigenbetriebs ist hierbei nicht möglich, da dieser keinerlei Einfluss auf die weltmarktpolitischen Gegebenheiten hat.

Durch die anstehende interkommunale Ausschreibung der PPK-Vermarktung erhoffen sich die beteiligten öRE jedoch einen insgesamt besseren Vermarktungserlös insbesondere durch die höheren Verwertungsmengen und den räumlichen Zusammenhang des Erfassungsbereiches.

Durch die Anpassung umsatzsteuerlicher Gegebenheiten werden ab 2023 auch die hoheitlichen Erlöse aus der Vermarktung der Umsatzbesteuerung unterliegen. Die finanziellen Auswirkungen, die sich hieraus in Bezug auf die hoheitliche Erfassung und den BgA ergeben können im Detail noch nicht beurteilt werden.

d) Allgemeine Gebührenentwicklung

Nachdem auf Grund der zum 01.01.2009 gestiegenen Entsorgungsgebühren der ZAK auch die Abfallgebühren des Landkreises zum 01.01.2009 um 5 % und zum 01.01.2013 nochmals um 3 % erhöht werden mussten, konnten die Gebühren in den Folgejahren bis einschließlich 2017 stabil gehalten und entsprechende Überdeckungen erwirtschaftet werden. Diese Überdeckungen wurden 2015, 2016 und 2017 bilanziell als Gebührenausrückstellung erfasst.

Der Landkreis hat seine Gebührenkalkulation erstmals ab 2018 auf einen dreijährigen Gebührenkalkulationszeitraum (analog der ZAK-Gebührenplanperiode) umgestellt und hierfür mit Wirkung zum 01.01.2018 die bestehende Abfallgebührensatzung modifiziert.

In der Gebührenplankalkulation 2018 bis 2020 wurden erstmals die Auflösungen der o.g. Gebührenaussgleichsrückstellungen planerisch mit jeweils T€ 350/a berücksichtigt. Hierdurch ergab sich in nahezu allen Bereichen der Müllgroßbehälter (MGB) 60-240l), die einen Großteil der Veranlagung ausmachen, eine Gebührensenkung:

Neben der Senkung des Rabatts für die Eigenkompostierung von rd. 20 % auf unter 10 %, wurde die Gebührengestaltung den rechtlichen Anforderungen des neuen Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes angepasst, das im Hinblick auf die Thematik der Abfallvermeidung eine linearere Betrachtung der Gebührenstruktur einfordert.

Der erste dreijährige Kalkulationszeitraum endete mit Ablauf des Jahres 2020, was für den Zeitraum 2021 bis 2023 eine Neukalkulation erforderlich machte.

Da die gewünschten Anreizwirkungen der letzten Gebührenplankalkulationen 2018 bis 2020 realisiert werden konnten, wurden die bisherigen gebührenrelevanten Rahmenbedingungen wie auch die bisherige Gebührenstruktur bei Schaffung zwei neuer Gebührentatbestände beibehalten.

Der für den Zeitraum 2021-2023 ermittelte jährliche Gesamtgebührenbedarf beläuft sich mit 12,6 Mio. EUR um 1,3 Mio. EUR höher als im Vorkalkulationszeitraum 2018-2020 (11,3 Mio. EUR). Hieraus ergab sich eine Gebührensteigerung gegenüber dem Vorkalkulationszeitraum über alle Behälterarten von durchschnittlich 11 %.

Die Gründe hierfür sind in erster Linie der Wegfall der Erträge aus der Auflösung der Gewinnaussgleichsrückstellung von jährlich rd. 350 T€, mit denen der Gebührenbedarf subventioniert wurde sowie erwartete Verluste aus der Vermarktung von Wertstoffen von rd. 610 T€. Im Übrigen ergeben sich die Kostensteigerungen aus der allgemeinen Preisentwicklung.

Eine Unterbrechung der Gebührenkalkulationsperiode, verbunden mit einer Neukalkulation, wie sie die ZAK für 2022 beabsichtigt ist seitens der Abfallwirtschaft des Landkreises nicht vorgesehen, da dies aus derzeitiger Sicht für nicht zielführend erachtet wird.

Unvorhergesehene Entwicklungen innerhalb des Kalkulationszeitraums, insbesondere Kostensteigerungen, wirken sich - aufgrund der Normqualität der Gebührensatzung nicht auf die Richtigkeit und damit auf die Rechtmäßigkeit der Kalkulation aus, insbesondere dann nicht, wenn diese nicht durch entsprechende rechtliche Grundlagen (z.B. durch die Änderung der Zak-Gebührensatzung oder die gesetzliche Einbindung der Siedlungsabfälle in das BEHG) gesichert sind.

Darüber hinaus können ohnehin auch anderweitig innerhalb des laufenden Kalkulationszeitraumes zu berücksichtigende Entwicklungen wie Über- oder Unterdeckungen der laufenden Periode nur im folgenden Kalkulationszeitraum ab 2024 mit abgebildet werden.

Im Bereich der Abfallentsorgung auf den US-Liegenschaften kann weiterhin mit insgesamt rückläufigen Ertragserlösen gerechnet werden. Gründe hierfür sind in erster Linie Umstrukturierungsmaßnahmen auf den US-Liegenschaften aufgrund derer – trotz in etwa gleichbleibender Massen – immer weniger abrechnungsrelevantes Behältervolumen angefordert wird.

Die in diesem Bereich anfallenden Abfallmengen sind unmittelbar von den Zahlen der innerhalb der Einrichtungen stationierten Streitkräfte abhängig. Wie diese sich mittelfristig entwickeln ist derzeit nicht hinreichend absehbar.

Nach Berichten des Ministeriums des Innern und für Sport RLP sowie nach Auskunft der Streitkräfte selbst, wird der Anteil an Stationierungsstreitkräften aufgrund verschiedener

strategischer Verlegungen in den kommenden Jahren aller Voraussicht nach relativ stabil bleiben. Die seitens des US- Kongresses vorgesehene Verlegung weiterer Stationierungstreitkräfte an den Luftwaffen-Standort Ramstein Air-Base ist nach aktuellen Medienberichten jedoch ungewiss.

Nach dem Wechsel der US-Regierung in 2021 wurden die Pläne der US-Streitkräfte, an verschiedenen deutschen Militärstandorten die Zahl der dort Stationierungstreitkräfte erheblich zu minimieren zurück genommen, was zwangsläufig auch zu einer Senkung des dort bereitgestellten abrechnungsrelevanten Abfallvolumens verbunden mit geringeren Ertragserlösen geführt hätte.

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird die Kaiserslautern Military Community (KMC) von einem Streitkräfteabzug kurzfristig nicht betroffen sein.

Der Abfuhrbereich Sembach-Heuberg gehört verwaltungsmäßig zum Donnersbergkreis, wird jedoch aus organisationstechnischen Gründen seit jeher vom Landkreis Kaiserslautern abgefahren. Hierzu wurde im Oktober 2012 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Donnersbergkreis getroffen. Diese Vereinbarung beinhaltet die Regelung, dass die dort eingesammelten Abfälle nicht zur ZAK, sondern in das MHKW nach Mainz verbracht werden, bei der seitens des Donnersbergkreises eine vertragliche Andienungsverpflichtung besteht.

Weitere positive Veränderungen dürften sich durch den Neubau des US-Hospitals in Weilerbach ergeben. Die dortigen Baumaßnahmen sind im Gange. Da die Streitkräfte bislang nicht erklärt haben, dass Sie alternative Flächen im Zuge der Inbetriebnahme des neuen Hospitals aufgeben werden, ist hier möglicherweise mit einer Zunahme der bestehenden Entsorgungsinfrastruktur und damit einhergehend einer Erhöhung des zu entsorgenden Abfallvolumens insgesamt zu rechnen.

Insgesamt stellt sich die aktuelle Veranlagungssituation wie folgt dar:

In 2020 wurden bei den Gebühreneinnahmen Mehrerträge von rd. T€ 170 realisiert (Planansatz: T€ 16.544; Ist: T€ 16.715 - ohne Erträge aus der Auflösung der Gebührenausgleichsrückstellung von T€ 413).

Für 2021 werden nach derzeitigem Stand der Planüberwachung Mehrerträge von T€ 63 prognostiziert. (Planansatz: T€ 17.931; Ist: T€ 17.994).

Bei zusammenfassender Betrachtung ist tendenziell zu erwarten, dass der Landkreis künftig weniger Benutzungsgebühren vereinnahmen wird.

4. Mengen- und Kostenentwicklung im Bereich Garten- und Parkabfälle

Nach wie vor schwer kalkulierbar sind die im **Grünschnittbereich** anfallenden Mengen. Der Landkreis betreibt aktuell 38 Grünabfallsammelstellen (GAS), auf denen in 2020 18.303 Mg Garten- und Parkabfälle anfielen.

Zum Vergleich:

2016: 20.353 Mg
2017: 24.200 Mg
2018: 17.615 Mg
2019: 15.698 Mg

Nach einem wetterbedingt starken Mengenrückgang in den vergangenen Jahren 2018 und 2019 nähert sich die Menge an Garten- und Parkabfällen wieder einem normalen Niveau an.

Als Gründe für den Mengenrückgang der Vorjahre waren überwiegend die fehlenden Niederschläge zu nennen, wodurch im Bereich des gesamten Naturhaushalts erhebliche Defizite beim Grünzuwachs zu verzeichnen waren, weshalb sich bereits die angelieferten Grüngutmassen erheblich unterhalb des langjährigen Mittels bewegten.

Auch beläuft sich die mittlere Liegezeit des angelieferten Materials auf den Sammelstellen auf ca. 4-5 Wochen. In diesem Zeitraum verliert das frisch geschnittene Grüngut bis zu ca. 30% seiner Holzrestfeuchte und damit auch erheblich an Gewicht. Durch die durchgängig lange und trockene Hitzeperiode 2018/19 wurde dieser Trocknungseffekt noch beschleunigt. D.h. das Material wurde insgesamt wesentlich trockener und dadurch auch mit weniger Erdanhaftungen und daher auch leichter abgefahren als in den Vorjahren.

Um die Grünschnittentsorgung im Landkreis Kaiserslautern effizienter, wirtschaftlicher und letztendlich auch bürgerfreundlicher zu gestalten, wird im Sinne des Kreistagsbeschlusses vom 13.12.2010 angestrebt, die Plätze nach einheitlichen Standards (Errichten von Einfriedungen, Befestigen des Untergrunds, Einführen fester Öffnungszeiten, Aufsichtspersonal, Stichprobenartige Ausweiskontrollen) auszustatten.

Seit Realisierung dieser technisch-organisatorischen Maßnahmen sind an allen betreffenden Standorten die Mengen sukzessive auf ein realistisches kreisangepasstes Mengenniveau zurückgegangen. Die erfassten Abfallqualitäten wurden ebenfalls auf ein akzeptables Niveau verbessert.

Insgesamt betrachtet, ist in den kommenden Jahren ggü. den Vorjahren ein leichter Rückgang der Abfallmengen (u.a. wg. Einrichtung versch. GAS nach Kreiskriterien, Verschiebung hin zu Biotonne) zu erwarten.

Die erheblichen Mengeneinbrüche in 2018/19 dürften jedoch vermutlich als direkte Auswirkung des Klimawandels keine ausschließlich wetter- und dadurch vegetativbedingte Ausnahme darstellen. Es ist vielmehr daher davon auszugehen, dass sich die Mengen an Garten- und Parkabfällen durch die klimatischen Veränderungen (längere Trockenphasen) mittelfristig vermindern werden.

Die Gesamtmenge wird sich nach unseren Einschätzungen zukünftig auf einem Niveau von ca. 18.000 Mg/a manifestieren, wobei vegetativ bedingte Mengenschwankungen von +/- 10% von Jahr zu Jahr jederzeit möglich sind.

5. Vertragliche Besonderheiten in Bezug auf den Betrieb gewerblicher Art „DSD“:

Zum 01.01.2019 ist das neue Verpackungsgesetz in Kraft getreten. Dieses fordert von den dualen Systemen, mit den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (öRE) entsprechende

Abstimmungsvereinbarungen über die Modalitäten für die Erfassung der Leichtverpackungen, der Altglasentsorgung sowie die Erfassung der PPK-Verkaufsverpackungen zu treffen.

Auch sind im Rahmen dieser Vereinbarung die sich hieraus ergebenden finanziellen Beziehungen zwischen dem jeweiligen öRE und den Systembetreibern verbindlich zu regeln.

Am 30.03.2020 konnte die Einrichtung mit dem für den Landkreis zuständigen gemeinsamen Vertreter der dualen Systeme (Interseroh Dienstleistungs-GmbH) eine Abstimmungsvereinbarung schließen (rückwirkend zum 01.01.2019).

Diese vom Landkreis ausgehandelte Vertragsvariante stellt gegenüber der vom Landkreistag vorgeschlagenen gemeinsamen Erklärung eine wesentliche finanzielle Verbesserung dar. Unter realistischer Betrachtung der bisherigen Verhandlungen auf Bundesebene, ist derzeit kein günstigerer Vertragsabschluss zu erzielen. Diese Abstimmungsvereinbarung, die rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft getreten ist, hat eine Laufzeit von drei Jahren und gilt bis 31.12.2021.

Der Kreistag hat dem Abschluss dieser Abstimmungsvereinbarung nach Vorberatung durch den Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss und den Kreisausschuss am 27.04.2020 zugestimmt.

Das Betriebsergebnis BgA DSD 2020 verbessert sich um T€ 2 gegenüber der Planung auf T€ 138.

Für die Jahre 2022 ff. ist in 2021 eine neue Abstimmung mit den dualen Systemen zu vereinbaren. Diese kann sinnvollerweise jedoch erst dann geschlossen werden, wenn die Ergebnisse der Ausschreibung aus der PPK-Vermarktung vorliegen.

6. Optimierung im Bereich Veranlagung

a) Überwachung der Eigenkompostierung

Seit 2014 werden routinemäßig Kontrollen von privat- und gewerblich genutzten abfallrechtlich veranlagten Objekten durchgeführt. Hierbei werden neben dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Nutzung von Eigenkompostierungsanlagen die ausreichende Veranlagung des Objektes und die ordnungsgemäße Abfalltrennung überprüft.

Hierbei wird weiterhin eine relativ hohe Zahl an Verstößen gegen abfallrechtliche Bestimmungen festgestellt. In erster Linie handelt es sich um nicht ordnungsgemäß durchgeführte Eigenkompostierung, trotz Gebührenermäßigung sowie um Verstöße gegen abfallrechtliche Trennungs- oder Meldepflichten. Dies führt zu Gebührendefiziten und zu vermeidbaren Kosten durch Fehlwürfe im Restabfall.

Die Kontrollen, die insbesondere wegen personeller Engpässe aufgrund der Corona-Pandemie nicht durchgeführt werden konnten, sind ebenso wie die diesbezügliche Öffentlichkeitsarbeit, daher unverzichtbarer Beitrag zur Verbesserung der Anschlussdichte und der Qualität der getrennt zu erfassenden Abfallfraktionen. Festgestellte Verstöße der Anschlusspflichtigen gegen die o.g. Pflichten werden daher stets konsequent verfolgt und mit entsprechenden Bußgeldern geahndet.

Eine zukünftige Ausweitung dieses Kontrollinstrumentes ist nicht nur zur Erreichung der gesetzlichen Vorgaben des Trennungsgebotes sondern auch aus Gründen der Gebührenstabilität und Gleichbehandlung dringend geboten.

b) Gewerbliche Veranlagung

Die Veranlagung gewerblicher Betriebe soll weiter optimiert werden. Für die kommenden Jahre ist weiterhin die Überprüfung der Anschlüsse anderer Herkunftsbereiche im Hinblick auf die Gewerbeabfallverordnung (GewABfV) erforderlich (z.B. Ferienwohnungen, Gastronomie, Beherbergungsgewerbe sowie Krankenhäuser, medizinische Versorgungszentren und ähnlichen Einrichtungen).

Seit August 2017 ist die neue GewABfV in Kraft. Diese fordert neben einigen Neuerungen insbesondere auch eine bessere Trennung von gewerblichen Abfällen. Dies hat zu einigen Auswirkungen auf die Anschlusspflichtigen im gewerblichen Veranlagungsbereich (Pflichttonne), aber auch auf die Gewerbetreibenden, denen durch den Landkreis ein zusätzliches Behältervolumen für die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung zur Verfügung gestellt wird.

Hierzu ist mittelfristig ein Soll-/Ist Vergleich aller angemeldeten Gewerbebetriebe mit der Veranlagung durchzuführen. Die Ergebnisse dieses Vergleichs werden als Grundlage für die Entscheidung über das weitere Vorgehen zur ordnungsgemäßen Veranlagung aller angemeldeten Gewerbebetriebe herangezogen.

c) Neue Stelle Gewerbesachbearbeitung

Zur Umsetzung umfangreicher und notwendiger Optimierungsvorhaben im gewerblichen Bereich, ist im Abfallwirtschaftsbetrieb seit längerem die Schaffung einer eigenen Stelle geplant, die ausschließlich gewerbliche Veranlagungen vornimmt. Diese Aufgaben werden bislang von einer Halbtagskraft und von einer weiteren Mitarbeiterin wahrgenommen, die darüber hinaus noch im Bereich der privaten Gebührenveranlagung tätig ist.

Diese Stellenbesetzung konnte bislang nicht realisiert werden, da ein hierfür in 2019 geschaffener Personalansatz (0,5 VZÄ) zur Sicherstellung der ständig wachsenden Aufgaben im Bereich der privaten Gebührenveranlagung herangezogen werden musste.

Da zu erwarten ist, dass durch die derzeit vakante Stelle im Bereich der gewerblichen Veranlagung nicht unerhebliche Ertragseinbußen durch bislang fehlende oder unvollständige Veranlagungen ermittelt und für die Zukunft sukzessive korrigiert werden können, ist die zeitnahe Schaffung dieser Stelle, ggf. unter Anpassung des aktuellen Personalansatzes dringend geboten.

IV. Fazit:

Die zur positiven wirtschaftlichen Entwicklung des Betriebes gemachten Ausführungen können voraussichtlich dazu beitragen, die dargestellten Risiken und nachteiligen Entwicklungen für den Gebührenhaushalt der Abfallwirtschaftseinrichtung abzumildern. Ob dadurch jedoch ein vollständiger Ausgleich der dargestellten Risiken insb. der zu erwartenden Kostensteigerungen in den kommenden Jahren erzielt werden kann, ist derzeit nicht zu erwarten.

Darüber hinaus kann aufgrund der dargestellten Sachverhalte im Hinblick auf die künftige wirtschaftliche Entwicklung das Risiko nicht ausgeschlossen werden, dass die angenommenen positiven Verläufe nicht eintreten und dies wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- sowie Ertragslage des Betriebes haben könnte.

Dies könnte unter Umständen zu Belastungen des Haushalts des Einrichtungsträgers führen, insbesondere dann, wenn der Ausgleich eines möglichen Defizits durch diesen im Nachgang, nach den Bestimmungen der EigAnVO, vorgenommen werden müsste.

Diesem Umstand wird insbesondere dadurch Rechnung getragen, dass die zu vereinnahmenden Gebühren durch entsprechende Anpassungen an den jeweiligen Gebührenbedarf frühzeitig vorgenommen werden um etwaige auszahlungswirksame Verluste bereits im Vorfeld zu vermeiden. Dem wurde mit Anpassung der Gebühren zum 01.01.2021 Rechnung getragen.

Seit dem Jahr 2016 bestehen keine nach EigAnVO realisierbaren Rückzahlungsverpflichtungen mehr gegenüber dem Landkreis für durch diesen übernommene Verlustausgleiche aus Vorjahren. Dennoch wurden in den vergangenen Jahren die Gewinne aus dem Betrieb gewerblicher Art „DSD“ gem. § 8 Abs. 1 S. 5 KAG zur Verstärkung des allgemeinen Haushaltes an den Einrichtungsträger abgeführt.

Vor dem Hintergrund der mit den dualen Systemen neu geschlossenen Vereinbarung und der damit verbundenen gewinnrelevanten Verschiebung aus dem hoheitlichen Bereich in den Betrieb gewerblicher Art, ist jedoch diese bisherige Praxis der Vergangenheit generell in Frage zu stellen, da diese dem Gebührenhaushalt damit entzogen sind.

Der Kreistag hat daher am 08.02.2021 im Rahmen seiner Entscheidung über die Verwendung des Jahresgewinns 2019 beschlossen, von einer Ausschüttung wie in den Vorjahren abzusehen und den Gewinn aus dem Bereich BgA als Ertragszuschuss im hoheitlichen Bereich der Einrichtung selbst zu vereinnahmen um diesen dort zur direkten Entlastung der Gebührenzahler heran zu ziehen.

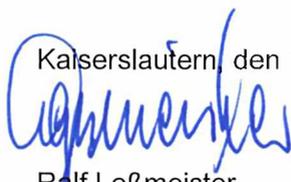
Von einer Ausschüttung wie bisher sollte aus Sicht der Einrichtung auch zukünftig grundsätzlich abgesehen werden um den Gewinn in der Einrichtung zu belassen, um diesen bei Bedarf zur Stabilisierung der Abfallgebühren heranziehen zu können.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen der aktuellen Corona-Pandemie auf den Abfallwirtschaftsbetrieb sind derzeit noch nicht vollumfänglich absehbar. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass die Pandemie keine erheblich nachteiligen oder geschäftskritischen Auswirkungen auf den Betrieb haben wird.

Alle Gegebenheiten, die mittelbar oder unmittelbar Einfluss auf den Betrieb haben können, müssen fortwährend anhand der kurz- und mittelfristigen wirtschaftlichen Entwicklungen überprüft werden. Hierzu bietet insbesondere der Zwischenbericht zum 30.09.2021 umfassende Möglichkeiten. Nach aktueller Prognose aus dem Controllingbericht zum 30.06.21 ist im Wirtschaftsjahr 2021 aktuell von einem Jahresgewinn von rd. 1 Mio. EUR auszugehen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist in der laufenden Gebührenplankalkulationsperiode von einem Gebührenbedarfsvolumen auszugehen, dass die Ansätze aus der aktuellen Gebührenkalkulation deutlich übersteigen und damit zu Gebührenunterdeckungen in den kommenden beiden Jahren führen könnte. Sollten sich die obigen Annahmen als zutreffend erweisen, wird dies im kommenden Kalkulationszeitraum 2024-2026 zu einer deutlichen Steigerung der Abfallgebühren führen.

Kaiserslautern, den 17. September 2021



Ralf Leßmeister
Landrat

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern, Kaiserslautern

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern, Kaiserslautern, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern, Kaiserslautern, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Einrichtung zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage der Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 89 GemO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Einrichtung vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage der Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage der Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Einrichtung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit der Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Einrichtung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Einrichtung.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Mainz, 17. September 2021

DORNBACH GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Kopf
Wirtschaftsprüfer



Laehn
Wirtschaftsprüfer



Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720)

1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Es gibt eine Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Kaiserslautern, die der Kreistag in seiner konstituierenden Sitzung am 24.06.2019 beschlossen hat. Diese entspricht weitgehend der Mustergeschäftsordnung für Gemeinderäte – Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport vom 21.11.1994 (331/17 002-3 (37)), MinBl. S. 539.

Im 6. Abschnitt der Geschäftsordnung finden sich auch Regelungen für die Ausschüsse.

Für die Kreisverwaltung Kaiserslautern liegt ein Verwaltungsgliederungsplan und Geschäftsverteilungsplan - Stand 06/2021 - vor. Daraus ist die Einordnung des Fachbereiches Abfall- und Wasserwirtschaft in die Abteilung 5 (Bauen und Umwelt) ersichtlich.

Die Geschäftsordnung der Überwachungsorgane und der Geschäftsverteilungsplan der Geschäftsführung haben sich nach den bisherigen Erfahrungen bewährt.

Der Kreistag des Landkreises Kaiserslautern hat in seiner Sitzung vom 04.02.2013 Richtlinien über den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen beschlossen. Danach sind für den Erlass von Forderungen, je nach Höhe der Forderung im Einzelfall, der Landrat, der Kreisausschuss oder der Kreistag zuständig. Die Niederschlagung fällt, unabhängig von der Höhe der Forderung, ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich des Landrats.

Die Stundung von Forderungen obliegt der Verwaltung (Fachbereichsleiter Abfall- und Wasserwirtschaft, Herr Kreisamtsrat Michael Mersinger).

Mit Organisationsverfügung vom 27.04.2010 wurden mit sofortiger Wirkung die Aufgaben der Zahlenabwicklung der Sonderkasse des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft, insbesondere die Abwicklung der Abfallgebühren, einschließlich Mahn- und Vollstreckungswesen, der Abteilung 1., Zentrale Aufgaben und Finanzen, FB 1.5 - Kreiskasse - zugewiesen und eingegliedert. Der Status als Sonderkasse blieb unberührt. Seit Mitte 2011 werden die Mahnungen und Vollstreckungen im "KIS" OrgaSoft Kommunal (Saarbrücken) durchgeführt.

Die vorliegenden Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Unternehmens.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Nach den uns vorgelegten Sitzungsprotokollen haben in 2020 fünf Sitzungen des Kreistages stattgefunden, in denen Angelegenheiten der Abfallentsorgungseinrichtung behandelt wurden. Eine davon wurde aufgrund der Corona-Pandemie ausschließlich im Umlaufverfahren durchgeführt. Außerdem haben fünf Sitzungen des Kreisausschusses in 2020 stattgefunden, die Angelegenheiten der Abfallentsorgungseinrichtung betrafen.

Der Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss hat sich in 2020 zu zwei Sitzungen getroffen. Eine weitere Sitzung wurde aufgrund der Corona-Pandemie ausschließlich in Form eines digitalen Umlaufverfahrens durchgeführt.

Die Sitzungsniederschriften über die Tagesordnungspunkte, die Angelegenheiten der Abfallentsorgungseinrichtung betrafen, wurden uns vorgelegt.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Nach den uns erteilten Auskünften war der Landrat des Landkreises Kaiserslautern, Herr Ralf Leßmeister, in folgenden Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen tätig:

Nr.	Art der Nebentätigkeit	Institution/Gesellschaft	Rechtsform
Tätigkeiten i.V.m. dem Hauptamt:			
1.	Verwaltungsratsvorsitzender	Zentrale Abfallwirtschaft KL (ZAK), AdöR	
2.	Aufsichtsratsvorsitzender	Wirtschaftsförd.ges. ST u. LK KL,	GmbH
3.	Vors. d. Gesellschafter-VS	Wirtschaftsförd.ges. ST u. LK KL,	GmbH
4.	Mitglied im Aufsichtsrat	GML-Gemeinschafts-MHKW LU,	GmbH
5.	Aufsichtsratsvorsitzender	PFAFF-Gemeinn. Arbeitsför.ges.,	GmbH
6.	Aufsichtsratsvorsitzender	Neue Energie KL GmbH,	GmbH
7.	Mitglied der Gesellschafter-VS	Neue Energie KL GmbH,	GmbH
8.	Mitglied des Aufsichtsrats	Gartenschau KL i.L.,	GmbH
9.	Mitglied der Gesellschafter-VS	Gartenschau KL i.L.,	GmbH
10.	Vorsitz. Regionalvertretung	Planungsgemeinsch. Westpfalz,	GmbH
11.	Vorstandsmitglied	Siebenpfeiffer-Stiftung,	KdöR
12.	Stiftungsratsmitglied	Stiftung Naturschutz KL,	SdbR
Tätigkeiten im Nebenamt, öffentlicher Dienst			
13.	Mitglied des Kuratoriums	Zukunftsregion Westpfalz,	e.V.
14.	Vorsitzender Regionalvorstand	Planungsgemeinsch. Westpfalz,	KdöR
Öffentliche Ehrenämter			
15.	Verwaltungsratsvorsitzender	Kreissparkasse Kaiserslautern,	AdöR
16.	Zweckverbands-Vorsitzender	Kreissparkasse Kaiserslautern,	KdöR
17.	Mitglied des Kuratoriums	Hochschule Kaiserslautern,	KdöR
18.	Mitglied	Sozial- und Gesundheitsaussch.,	Aussch.
19.	Mitglied	Schul- und Kulturaussch. d. LKT,	Aussch.
20.	Mitglied	Landesjugendhilfeausschuss,	Aussch.
21.	Mitglied	Landesbeirat für Familienpolitik,	Beirat
22.	Mitglied	Stiftung "Familie in Not",	SdbR
Nebentätigkeiten Privatwirtschaft			
23.	Keine		

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Vergütungen für die Mitglieder der nach dem geltenden Kommunalverfassungsrecht zuständigen Gremien werden im Anhang angegeben. Eine Individualisierung und Aufteilung auf Komponenten ist nicht erforderlich, da es sich nicht um eine börsennotierte Aktiengesellschaft handelt.

2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Ein Organisationsplan liegt in Form eines Verwaltungsgliederungsplanes und Geschäftsverteilungsplanes für die Kreisverwaltung Kaiserslautern vor. Der Fachbereich 5.4 Abfall- und Wasserwirtschaft ist der Abteilung 5 (Bauen und Umwelt) zugeordnet. Für den Fachbereich Abfall- und Wasserwirtschaft ergeben sich der Organisationsaufbau, die Arbeitsbereiche sowie die Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse aus dem Geschäftsverteilungsplan - Stand 06/2021 - und der Organisationsverfügung vom 27.04.2010 (vgl. S. 10). Die Abfallwirtschaftseinrichtung ist organisatorisch in den Fachbereich integriert, wobei die Geschäftsführung der Einrichtung unmittelbar dem Landrat unterstellt ist. Danach wird nach unserem Eindruck auch im Wesentlichen verfahren.

Organisatorisch getrennt sind insbesondere:

Kassenleitung und Anordnungsbefugnis

Die Kassenleitung hat seit 01.09.2018 Herr Kreisamtmann Markus Wilhelm inne. Die Anordnungsbefugnis für sämtliche anfallenden Kassenanordnungen der ehemaligen Abteilung 7 (Wirtschaft und Umweltschutz) wurde durch Unterschriftsmitteilung vom 22.07.2013 Herrn Mersinger erteilt. Anordnungsbefugnis im Vertretungsfall haben Frau Karfusehr und Herr Lauer.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Solche Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Nach der uns erteilten Auskunft wurden keine spezifischen Vorkehrungen getroffen.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Für die Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung gelten die VgV, das GWB, die GemHVO, die VOB und die VOL sowie VOF (vgl. dazu auch Fragenkreis 9 a).

Seit dem 20.08.2013 ist die Dienstanweisung „Vergabewesen“ in Kraft. Diese wurde am 01.02.2021 aufgrund umfangreicher Änderungen vergaberechtlicher Bestimmungen, insb. aber auch aufgrund der Einrichtung einer zentralen Vergabestelle neu gefasst.

Das Land hat mit Wirkung zum 05.07.2014 eine neue Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ erlassen. Diese ist bei allen Aufträgen gem. § 2 der Dienstanweisung Vergabewesen der Kreisverwaltung Kaiserslautern zu beachten.

Es wurden diverse Dienstanweisungen erlassen, z. B. „Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens“, „Dienstanweisung für das Anordnungswesen“, „Dienstanweisung zur Sicherung des Buchungsverfahrens“ oder „Dienstanweisung zur elektronischen Archivierung und Aufbewahrung von Belegen i.S. von § 30 GemHVO“.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Eine systematische Zusammenstellung der wesentlichen Verträge konnte uns vorgelegt werden. Aus dieser Zusammenstellung sind der Gegenstand des Vertrages, der Vertragspartner, die Laufzeit des Vertrages, die Verlängerungsoptionen sowie die Kündigungsfristen ersichtlich. Daneben erfolgt eine geordnete Ablage der weiteren bestehenden Verträge in Aktenordnern.

3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Es werden jährlich der Wirtschafts- und Finanzplan sowie zum 30.09. ein kurzfristiger Zwischenbericht erstellt. Dies entspricht den kommunalrechtlichen Vorschriften.

Das Wirtschaftsjahr der Einrichtung läuft mit dem Haushaltsjahr des Landkreises und entspricht damit dem Kalenderjahr. Die Führung der Einrichtung wird auf der Grundlage eines Wirtschaftsplanes vollzogen. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wurde vom Kreisausschuss am 26.10.2020 beraten sowie vom Kreistag am 02.11.2020 beschlossen. Der Wirtschaftsplan ist ausreichend untergliedert (§ 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1 EigAnVO).

Gem. § 15 EigAnVO ist der Wirtschaftsplan vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres aufzustellen. Wesentliche Projekte oben genannter Art lagen im Berichtsjahr nicht vor.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Größere Planabweichungen wurden für die ersten neun Monate im Zwischenbericht zum 30.09.2019 für Positionen des Erfolgsplanes dokumentiert, begründet und dem Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss zur Kenntnis gegeben. Dies erfolgte in der Sitzung vom 02.12.2020. Weitere systematische Untersuchungen von Planabweichungen für das ganze Wirtschaftsjahr erfolgen jeweils zum 30.06. des Jahres (durch Hochrechnung der Ist-Zahlen auf 12 Monate).

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen wird als doppelte kaufmännische Buchführung geführt und entspricht nach unserer Feststellung insoweit den betrieblichen Erfordernissen.

Eine Kostenrechnung ist in das vorhandene EDV-Programm nicht integriert. Bei Bedarf wird aus- gehend von der kaufmännischen Buchführung manuell eine Kostenrechnung erstellt. Die

Kostenstellenrechnung liefert brauchbare Ergebnisse, die vor allem für die Kalkulation weiterverwendet werden.

Die Entgelte wurden bislang auf Grundlage einer einjährigen Gebührenplanung kalkuliert und auf Grundlage von Ist-Zahlen nachgeprüft. Zum 01.01.2018 wurden die Abfallgebühren mittels externer Unterstützung für den Kalkulationszeitraum 2018 bis 2020 neu kalkuliert. Neben der Einführung eines nunmehr dreijährigen Gebührenkalkulationszeitraums wurde dabei auf eine nahezu lineare Betrachtung der Abfallgebühren in Bezug auf das bereitgestellte Behältervolumen umgestellt. Hierdurch ergaben sich im Containerbereich ($> = 1,1 \text{ m}^3$) deutliche Gebührenerhebungen.

Da diese Kalkulationsperiode am 31.12.2020 endete wurde in 2020 eine Neukalkulation für den Gebührenkalkulationszeitraum 2021-2023 erstellt. Durch Beschluss des Kreistages (Änderung der Gebührensatzung) vom 14.12.2020 wurden über die neuen Abfallgebühren an die Ergebnisse der Gebührenkalkulation 2021-2023 angepasst. Die Gremien (Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss, Kreisausschuss und Kreistag) waren in allen Prozessen der Aufstellung der Gebührenkalkulation eingebunden.

Soweit Abweichungen von den tatsächlichen Kosten festgestellt werden, sind diese innerhalb angemessener Zeit auszugleichen (§ 8 Abs. 1 Satz 5 KAG). Die Prüfung der Kalkulation war nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Kassen- und Rechnungsgeschäfte wurden im Berichtsjahr gemäß § 12 EigAnVO und § 106 Abs. 1 GemO von der Kreiskasse unter verantwortlicher Leitung von Herrn Wilhelm geführt. Die Verwaltung der Gelder der Einrichtung erfolgt grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorgaben.

Die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern verfügt über eigene Konten bei der Kreissparkasse Kaiserslautern. Die kurzfristige Liquiditätskontrolle ist Sache der mit der Zahlungsabwicklung der Einrichtung betrauten Abteilung 1. Die langfristige Liquiditätsplanung erfolgt im Rahmen der Wirtschafts- und Finanzplanung.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Alle Kassengeschäfte der Einrichtung werden über eigene Bankkonten abgewickelt; die Sonderkasse untersteht der Kassenaufsicht des Leiters der Kreiskasse. Allgemeine Regelungen für die Kreiskasse sind in der „Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens“, in der „Dienstanweisung für das Anordnungswesen“, in der „Dienstanweisung zur Sicherung des Buchungsverfahrens“ und in der „Dienstanweisung zur elektronischen Archivierung und Aufbewahrung von Belegen i. S. v. § 30 GemHVO“ vorgegeben. Diese wurden 2021 überarbeitet. Eine eigene Regelung für das Cash-Management existiert nicht.- Aussagen zum Verfahren der Liquiditätssicherung sind in der DA zur Organisation des Rechnungswesens enthalten.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Sämtliche Abfallgebühren werden vom Landkreis Kaiserslautern unmittelbar veranlagt und erhoben. Die Jahresgebühr ist im Voraus in vier gleichen Raten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zu entrichten. Die Gebührenbescheide für das Jahr 2019 ergingen im Januar 2019. Durch wöchentliche Angleichung an die Einwohnermeldedaten der Verbandsgemeinden, die auf elektronischem Wege verschlüsselt übermittelt werden, erfolgt parallel hierzu ein ständiger Änderungsdienst.

Gewerbeabfall wird bei wöchentlicher Abfuhr durch monatlichen Bescheid, ansonsten durch Bescheid je Entleerung veranlagt und eingehoben. Mit Wirkung zum 01.01.2015 wurden alle angeschlossenen Gewerbebetriebe auf Regelabfuhr umgestellt. Für diese Leistung ergeht ein Jahresbescheid mit vierteljährlicher Abrechnungsmodalität.

Interne Vorkehrungen zur Sicherstellung der vollständigen Veranlagung der lfd. Entgelte wurden insoweit getroffen, als sämtliche in Umlauf befindlichen Abfallgefäße mit Nummern (RFID-Transponder) registriert und einem entsprechenden Grundstück zugeordnet sind. Die Rechnungsstellung erfolgte in der Regel innerhalb eines Monats.

Ein Mahnwesen bei der Kreiskasse ist eingerichtet. Gemäß der uns erteilten Auskunft wurden im Wirtschaftsjahr 2020 drei Mahnläufe durchgeführt.

Wie zuvor gennant, fanden Im Berichtsjahr insgesamt nur wenige Mahnläufe statt, im Vorjahr war die Zahl der Mahnläufe noch geringer, was z.T. erheblichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Abfallwirtschaft hatte (vgl. Abschnitt E III 1). So verringerten sich die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen im Berichtsjahr um TEUR 551 auf TEUR 1.770 (Vorjahr: TEUR 2.321) gegenüber dem Vorjahr. Die Häufigkeit der Mahnläufe sollte noch weiter gesteigert und nachhaltig beibehalten werden, um eine höhere Zahlungsdisziplin bei den Schuldnern herbeizuführen.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?

Ein Controlling besteht insoweit, als zum 30.09.2019 ein Zwischenbericht erstellt wurde, in welchem bereits im laufenden Jahr die Planansätze der wesentlichen Ertrags- und Aufwandsposten den Ist-Zahlen gegenübergestellt werden.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern hat kein Tochterunternehmen oder Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht.

4. Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Zur Einführung eines Risikofrüherkennungssystems wurde in Zusammenarbeit mit einem externen Berater eine Verfahrensanweisung zur Risikofrüherkennung mit Anlagen als Dokumentation erarbeitet. In dem darin enthaltenen „Formular operatives Frühwarnsystem“ wurden die wesentlichen Risiken erfasst und bewertet sowie eine Steuerungsgröße für das jeweilige Risiko festgelegt. Für diese Steuerungsgrößen wurden kritische Abweichungsgrößen als Frühwarnsignale definiert. Weiterhin wurden die Maßnahmen zur Risikobewältigung aufgeführt („Risikoatlas“– Stand 03/2005). Die Verfahrensanweisung zur Risikofrüherkennung wurde im März 2006 erlassen und an die betreffenden Mitarbeiter ausgehändigt.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Anhaltspunkte, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden, haben sich nicht ergeben.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Vgl. Buchstabe a).

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Zu diesem Zweck wurde im Jahr 2006 vom damaligen Landrat die „Verfahrensanweisung zur Risikofrüherkennung im Bereich der Abfallwirtschaft des Landkreises Kaiserslautern“ erlassen (vgl. auch oben, Punkt 4a). Die vom Landrat bestimmten Mitglieder der Risikofrüherkennungs- Arbeitsgruppe treffen sich in regelmäßigen Abständen, um für die notwendigen Abstimmungen und Anpassungen zu sorgen. Die Arbeitsgruppe besteht i.d.R. aus dem Leiter des Fachbereiches 5.4 (Abfall- und Wasserwirtschaft) sowie aus drei weiteren Mitarbeitern des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises.

5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Finanzinstrumente, Termingeschäfte, Optionen und Derivate u. Ä. werden nach der uns erteilten Auskunft bisher nicht genutzt. Eine Festlegung des Geschäftsumfanges zum Einsatz von solchen Finanzinstrumenten war deshalb nicht erforderlich und wurde deshalb auch bislang nicht vorgenommen. Die Fragen a) bis f) des Fragenkreises 5 sind bei der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern daher nicht einschlägig.

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
 - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?
- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?
- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
 - Kontrolle der Geschäfte?

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?
- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?
- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

6. Interne Revision

Eine eigenständige Innenrevision ist bei Einrichtungen, die auch der Prüfung durch die Prüfungsämter bzw. den Rechnungshof unterliegen, nicht üblich. Aufsichtsbehörde im Sinne des § 118 GemO ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier. Die Fragen a) bis f) des Fragenkreises 6 sind bei der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern daher nicht einschlägig.

Kassenprüfungen erfolgen in unregelmäßigen Abständen. Ebenso werden Rechnungsprüfungen gemäß § 110 GemO i. V. m. § 57 LKO durchgeführt. Die letzte unvermutete Kassenprüfung gem.

§ 26 GemHVO bzw. § 112 Abs. 1 Nr. 6 GemO bei der eingerichteten Sonderkasse für die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern erfolgte vom 04.12. bis 08.12.2020 und führte zu keiner wesentlichen Feststellung.

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?
- b) Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?
- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?
 - e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?
 - f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?
- 7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans**
- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 6 der Hauptsatzung des Landkreises Kaiserslautern entscheidet der Kreisausschuss über den Abschluss von Verträgen, wenn sie im Einzelfall T€ 50 übersteigen. Die obere Begrenzung liegt bei einer Wertgrenze von T€ 250. Darüber hinaus obliegt die Entscheidung dem Kreistag. Gemäß § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung hat der Kreisausschuss Beschlüsse, für die der Kreistag zuständig ist, vorzubereiten.

Der Kreisausschuss bzw. der Kreistag haben folgende wesentliche Rechtsgeschäfte und Maßnahmen vorbereitet (V) und beschlossen (B):

2020

1. Abschluss einer Abstimmungsvereinbarung mit den dualen Systemen

<u>Umweltausschuss</u>	<u>Keisausschuss</u>	<u>Keistag</u>
/	10.04.2020	27.04.2020

2. Beschlussfassung über Wirtschaftsplan 2020

<u>Umweltausschuss</u>	<u>Keisausschuss</u>	<u>Keistag</u>
04.12.2019	10.02.2020	17.02.2020

3. Beschlussfassung über 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2020

<u>Umweltausschuss</u>	<u>Keisausschuss</u>	<u>Keistag</u>
/	26.10.2020	02.11.2020

4. Beschlussfassung über 1. Nachtragswirtschaftsplan 2020

<u>Umweltausschuss</u>	<u>Keisausschuss</u>	<u>Keistag</u>
/	07.12.2020	14.12.2020

5. Beschluss über Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises (Teil C)

<u>Umweltausschuss</u>	<u>Keisausschuss</u>	<u>Keistag</u>
/	22.06.2020	29.06.2020

6. Beschluss über die Bewirtschaftung der Grünabfallsammelstellen im Landkreis

<u>Umweltausschuss</u>	<u>Keisausschuss</u>	<u>Keistag</u>
01.10.2020	26.10.2020	02.11.2020

7. Beschluss über die Vergabe des Behältermanagements

<u>Umweltausschuss</u>	<u>Keisausschuss</u>	<u>Keistag</u>
/	07.12.2020	14.12.2020

8. Beschluss über Änderung der Gebührensatzung

<u>Umweltausschuss</u>	<u>Keisausschuss</u>	<u>Keistag</u>
27.05.2020	22.06.2020	/

9. Beschluss über die Bewirtschaftung der Grünabfallsammelstellen im Landkreis

<u>Umweltausschuss</u>	<u>Keisausschuss</u>	<u>Keistag</u>
27.05.2020	22.06.2020	29.06.2020

10. Beschluss über die Verlängerung des Vertrags über die Vermarktung von PPK

<u>Umweltausschuss</u>	<u>Keisausschuss</u>	<u>Keistag</u>
27.05.2020	22.06.2020	29.06.2020

11. Vorlage des Zwischenberichts nach EigAnVO zum 30.09.2020

<u>Umweltausschuss</u>	<u>Keisausschuss</u>	<u>Keistag</u>
02.12.2020	/	/

12. Abschluss einer Zweckvereinbarung mit der ZAK zur Aufgabenübertragung der Bewirtschaftung des WSH in Kindsbach

<u>Umweltausschuss</u>	<u>Keisausschuss</u>	<u>Keistag</u>
02.12.2020	07.12.2020	14.12.2020

2021

Beschluss über Jahresabschluss und Gewinnverwendung 2019

<u>Umweltausschuss</u>	<u>Keisausschuss</u>	<u>Keistag</u>
/	01.02.2021	08.02.2021

Darüber hinaus wurden nach der uns erteilten Auskunft keine weiteren wesentlichen zustimmungspflichtigen Maßnahmen oder Rechtsgeschäfte durch die Leitung der Einrichtung getätigt. Eilentscheidungen bezüglich der Abfallentsorgungseinrichtung sind uns bei

der stichprobenartigen Durchsicht der vorgelegten Sitzungsniederschriften nicht bekannt geworden.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Kredite an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans wurden im Berichtsjahr nicht vergeben.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Ähnliche, als nicht zustimmungspflichtig behandelte Maßnahmen des Jahres 2020 lagen nach erhaltener Auskunft nicht vor und sind uns im Rahmen der Jahresabschlussprüfung auch nicht bekannt geworden.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen im Prüfungsbericht unter II.B.

Soweit wir prüften, wurden bei den im Berichtsjahr getätigten wesentlichen Geschäften und Maßnahmen im Übrigen keine Verstöße gegen Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung und Beschlüsse festgestellt.

8. Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

In Hinblick auf den Gegenstand des Unternehmens (Abfallentsorgung) ist das Kriterium der Rentabilität nur von eingeschränkter Bedeutung für die Investitionsentscheidungen. Dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit von Investitionen wird grundsätzlich durch die Einholung von Angeboten verschiedener Anbieter bzw. durch öffentliche Ausschreibungen Rechnung getragen.

Darüber hinaus wird grundsätzlich die Möglichkeit von Investitionsalternativen geprüft. Die Finanzierbarkeit ist im Rahmen des Wirtschaftsplans sichergestellt. Die Risikoprüfung bei Investitionsentscheidungen ist im Hinblick auf den bestehenden Anschluss- und Benutzungszwang überschaubar. Die abrechnungsfähigen Kosten gehen in die Gebührenkalkulation ein.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Grundstücke oder Beteiligungen wurden im Berichtsjahr weder erworben noch verkauft.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Der Vermögensplan wird, nach den uns erteilten Auskünften, von der Verwaltung regelmäßig überwacht und hinsichtlich Abweichungen untersucht.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Die Anlagenzugänge betragen insgesamt T€ 330 (Investitionskostenzuschüsse für Grünabfallsammelstellen sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung).

Soweit wir prüften, haben sich keine wesentlichen Überschreitungen zu den geplanten Investitionen ergeben.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Wesentliche Leasing- oder ähnliche Verträge wurden im Berichtsjahr nicht abgeschlossen. Anhaltspunkte dafür, dass die Kreditlinien ausgeschöpft waren, lagen uns nicht vor.

9. Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Eine umfassende Prüfung der Vergaben im Berichtsjahr war im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht Gegenstand unseres Auftrags. Die stichprobenartige Prüfung beschränkte sich auf wesentliche Vergaben und bei diesen auf offenkundige, d. h. für jedermann unmittelbar erkennbare Verstöße. Eine fachtechnische Prüfung fand dabei nicht statt. Eine vollständige rechtliche Prüfung erfolgte ebenfalls nicht.

Offenkundige Verstöße gegen Vergaberegelungen wurden nicht festgestellt.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Grundsätzlich werden für alle wesentlichen Anschaffungen Konkurrenzangebote eingeholt und bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt.

In 2020 wurde kein Darlehen aufgenommen. Die Aufnahme von Kassenkrediten und die Anlage der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt über die Kreiskasse. Für die Anlage von größeren Beträgen als Tages- oder Festgeld werden seitens der Verwaltung, nach den uns erteilten Auskünften, Vergleichsangebote eingeholt (mindestens drei bei örtlich ansässigen Kreditinstituten).

10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Von der Leitung der Einrichtung ist spätestens zum 30.09. ein Zwischenbericht dem zuständigen Kreisausschuss vorzulegen (§ 21 EigAnVO). Demzufolge wurde dem Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss in seiner Sitzung am 02.12.2020 ein Zwischenbericht per 30.09.2019 gemäß § 21 EigAnVO vorgelegt

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Im Zwischenbericht zum 30.09.2019 wurden die wesentlichen Abweichungen zu den Ansätzen im Erfolgsplan dargestellt und erläutert. Im Zwischenbericht wurde ein Jahresverlust von - T€ 661 konstatiert, während sich lt. Jahresabschluss zum 31.12.2020 ein Jahresverlust von Gewinn von T€ 407 ergab.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Besondere Geschäftsvorfälle und erkennbare Fehldispositionen wurden im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Eine Berichtspflicht gem. § 90 Abs. 3 AktG besteht bei der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern nicht.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Im Rahmen unserer Prüfung wurden solche Anhaltspunkte nicht festgestellt.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O-Versicherung für die Geschäftsleitung wurde nicht abgeschlossen.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Solche Anhaltspunkte sind uns im Rahmen unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?
Das in der Bilanz ausgewiesene Vermögen ist betriebsnotwendig.
- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?
Es waren in 2020 keine auffallenden Bestände zu verzeichnen.
- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?
Nennenswerte stille Reserven sind nicht erkennbar und auch nicht zu vermuten (geringes Anlagevermögen).

12. Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?
Das Eigenkapital beträgt insgesamt 17,6 % des Gesamtkapitals nach 33,8 % im Vorjahr.
Am Abschlussstichtag bestehen keine wesentlichen Investitionsverpflichtungen.
- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?
Bei dem zu prüfenden Jahresabschluss handelt es sich nicht um einen Konzernabschluss.
- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern hat im Wirtschaftsjahr 2020 keine entsprechenden Mittel erhalten.

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Das Eigenkapital beträgt 17,6 % des Gesamtkapitals, jedoch überschreiten zum Bilanzstichtag die kurzfristig verfügbaren Zahlungsmittel (innerhalb eines Jahres fällige Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie Guthaben bei Kreditinstituten) mit T€ 2.853 die Rückstellungen und Verbindlichkeiten mit T€ 383 um T€ 2.311. Die Finanzierung kann damit als ausreichend angesehen werden.

Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit beträgt T€ 528 (Ermittlung siehe Kapitalflussrechnung auf Seite 20 des Prüfungsberichtes).

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 weist insgesamt einen Jahresverlust von T€ 407 aus, davon entfällt auf den hoheitlichen Bereich ein Jahresverlust in Höhe von T€ 543 und auf den Betrieb gewerblicher Art ein Jahresgewinn in Höhe von T€ 136. Die Leitung der Einrichtung wird dem Kreistag zur Beschlussfassung vorschlagen, den Jahresverlust 2020 - einschließlich des Jahresgewinns des BgA - auf neue Rechnung vorzutragen.

14. Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Das Unternehmen besteht lediglich aus dem Betriebszweig Abfallentsorgung.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?
Das Jahresergebnis wird durch wesentliche periodenfremde Erträge um T€ 34 verbessert.
- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?
Zwischen der Abfallentsorgung des Landkreises Kaiserslautern und dem Landkreis Kaiserslautern als Einrichtungsträger besteht eine wesentlichen Leistungsbeziehung, aus der Vergütung der Verwaltungskosten in Höhe von TEUR 337 im Jahr 2020.
- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?
Nicht einschlägig bei Abfallentsorgungseinrichtungen.

15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?
Im Berichtsjahr gab es keine verlustbringenden Geschäfte.
- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?
Vgl. Buchstabe a).

16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?
Im hoheitlichen Abfallbereich wurde ein Jahresverlust von TEUR 543 erwirtschaftet. Ursächlich für den Verlust sind die nicht kostendeckenden Abfallentgelte.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Der Kreistag hat am 08. Februar 2021 beschlossen, künftig den Jahresgewinn des BgA nicht mehr an den Haushalt des Einrichtungsträgers auszuschütten.

Weiterhin wurden für den Kalkulationszeitraum 2021 bis 2023 die Abfallentgelte angehoben.

Wir empfehlen, die Entgelte mittels Vor- und Nachkalkulationen zu berechnen und die Kostenunter- oder Kostenüberdeckungen vor dem Hintergrund des Kommunalabgabengesetzes zu würdigen und innerhalb angemessener Zeit auszugleichen.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unbeachtlicher Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufwertigungen. Weitere Aufwertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.